Erster Teil: Einleitung

I. Der lange Weg zum Vertrag von Sèvres

A. Vom Waffenstillstand von Moudros (Limnos) zur Friedenskonferenz in Paris

Der am 10. August 1920 – und sohin als letzter der fünf Pariser Vorortverträge – zwischen den *puissance alliées*, den alliierten Mächten (AM),[15] einerseits und der Türkei andererseits abgeschlossene Vertrag von Sèvres (VS) kann – obwohl er niemals ratifiziert wurde und folglich auch nie in Kraft trat – zweifellos als einer der bedeutendsten völkerrechtlichen Verträge des vorigen Jahrhunderts bezeichnet werden.

Auf die Neugestaltung des Nahen Ostens abzielend, legte er den Grundstein dafür, dass das Britische Reich kurz nach seiner Unterzeichnung den Höhepunkt seiner territorialen Expansion erreichte. Darüber hinaus versuchte er sicherzustellen, dass das Osmanische Reich – als „historischer Widersacher" Großbritanniens und Frankreichs – den europäischen Großmächten auf geopolitischer Ebene nicht so schnell mehr in die Quere kommen würde.

Als einer der insgesamt einundzwanzig in den Pariser Vororten abgeschlossenen Verträge[16] sollte der VS den Ersten Weltkrieg für die Türkei be-

---

15 Im VS werden das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan als *„principlaes puissance alliées"*, alliierte Hauptmächte (kurz: AHM), bezeichnet. Zusammen mit Armenien, Belgien, Griechenland, dem Hedschas, Polen, Portugal, Rumänien, dem SHS-Staat und der Tschechoslowakei bilden sie die *„puissance alliées"*, die alliierten Mächte, kurz AM. Der VS nennt in seiner Präambel im Zuge der Aufzählung der AM auch den Hedschas, jedoch wurde der VS nicht von Hedschas unterzeichnet. Die USA wurden weder in der Präambel des VS erwähnt, noch unterzeichneten sie den VS, zumal sie sich niemals im Kriegszustand mit dem Osmanischen Reich befunden hatten. Aufgrund des Fehlens der USA auf der Seite der alliierten Mächte werden diese im VS auch nicht wie etwa im Vertrag von Versailles (VV) oder im Vertrag von Saint-Germain (VSG) als alliierte und assoziierte Mächte (AAM) bzw. alliierte und assoziierte Hauptmächte (AAHM) bezeichnet. Auf die problematische Haltung der USA zu den übrigen Pariser Vorortverträgen sei hier nur hingewiesen.

16 Zu *Versailles* wurden am 28. Juni 1919 ein Friedensvertrag mit Deutschland und ein Minoritätenvertrag mit Polen abgeschlossen; zu *Saint-Germain-en-Laye* am 10. September 1919 ein Friedensvertrag mit Österreich, ein Minoritätenvertrag mit dem

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

enden. Dass die Türkei an der Seite Deutschlands in den Ersten Weltkrieg eintreten würde, war keineswegs von Anfang an klar gewesen: Enver Pascha[17], einer der führenden Jungtürken[18] und einer der wichtigsten Vertreter des Pan-Türkismus[19], stellte die Weichen für das Bündnis zwischen der

---

SHS-Staat, ein Minoritätenvertrag mit der Tschechoslowakei, zwei Abkommen zu den Befreiungskosten, ein Vertrag über den Spirituosenhandel in Afrika sowie ein Vertrag über den Waffenhandel in Afrika. Zu *Neuilly* wurde am 27. November 1919 ein Friedensvertrag mit Bulgarien abgeschlossen; es folgten am 9. Dezember 1919 ein in Paris abgeschlossener Minoritätenvertrag mit Rumänien, am 4. Juni 1920 zu *Trianon* ein Friedensvertrag mit Ungarn und am 5. Juli 1920 zu Paris ein Vertrag mit Dänemark. Den Abschluss bildeten acht Verträge, die am 10. August 1920 zu Sèvres abgeschlossen wurden. 1: der Friedensvertrag mit der Türkei, 2: ein Vertrag zwischen Italien und Griechenland; 3: ein Vertrag über Thrakien; 4: ein Minoritätenvertrag mit Griechenland; 5: ein Vertrag über Anatolien; 6: ein Minoritätenvertrag mit Armenien; 7: der sog. Mitteleuropäische Grenzvertrag; 8: ein Vertrag betreffend die Nachfolgestaaten der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

17 Enver Pascha (* 22. November 1881 in Istanbul; † 4. August 1922 Baldschuan, heute Tadschikistan) war einer der führenden Jungtürken und 1913-1914 Kriegsminister. Er galt als einer der Hauptverantwortlichen für die während des ersten Weltkrieges an den Armeniern verübten Gräueltaten. Siehe anstatt aller: KORNRUMPF, Hans-Jürgen, Enver Pascha. In: BERNATH Mathias/von Schroeder Felix (Hrsg.) Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Bd. 1 (München 1974) 462–464 [Onlineausgabe].

18 Die Jungtürken waren eine politische Bewegung im Osmanischen Reich, die ab dem Ende des 19. Jahrhunderts illegal auf liberale Reformen und eine konstitutionelle Staatsform hinarbeitete. Ihr Ziel war die Errichtung eines sekulären Vielvölkerstaates, in dem jedoch den Türken die Vorherrschaft zukommen sollte. Die wichtigste jungtürkische Partei war die *İttihat ve Terakki* („Komitee für Einheit und Fortschritt"). Mit der Jungtürkischen Revolution 1908 gelangten die Jungtürken an die Macht. Unter den Ideologen der Jungtürken setzten sich gegenüber halbwegs pluralistischen (jung-osmanischen) Vorstellungen, die auch den christlichen Volksgruppen Partizipation einräumten, immer stärker türkisch-nationalistische und sogar turko-rassistische Vorstellungen durch. Insbesondere Enver Pascha träumte von der Errichtung eines großtürkischen „Turanischen" Reiches unter Einbeziehung Aserbaidschans, Usbekistans und Turkmenistans, ja sogar von Teilen Chinas. Siehe dazu auch: Hanioğlu, M. Şükrü, The Young Turks in opposition (New York 1995) (= Studies in Middle Eastern History) 7-28.

19 Der „Pan-Turkismus" kann eine der drei Hauptideologien (Pan-Islamismus, Ottomanismus und Pan-Turkismus), die sich im Osmanischen Reich im letzten Drittel des 19. Jahrhundert herausbildeten und im engen Zusammenhang zum aufkommenden türkischen Nationalismus standen, angesehen werden. Zum Pan-Islamismus siehe anstatt aller: LANDAU Jakob, Pan-Turkism, From Irredentism to Cooperation (London 1995) chap.2; Zum Ottomanismus: LEWIS Bernard, The Emergence of Modern Turkey (London 2002) chap.10; SHAW Stanford/SHAW Ezel, History of the Ottoman Empire and Modern Turkey, vol.2 (Cambridge 1977) chapt. 3-4. Alle dieser drei genannten Ideologien können in den Worten von Jakob Landau ausgedrückt

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Türkei, Deutschland und Österreich-Ungarn. Schon seit Lord Salisburys Ausspruch vom „falschen Pferd, auf das man gesetzt habe", also seit dem Jahr 1901, zeichnete sich eine wachsende Entfremdung des Osmanischen Reiches von Großbritannien ab.[20] Als dann im Jahr 1914 auch noch eine Frankreichmission Cemal Paschas[21], fehlschlug, wurde die Türkei sprichwörtlich in die Arme der Mittelmächte gedrängt,[22] zumal auch das mit Großbritannien und Frankreich verbündete Russland seit Langem territoriale Ambitionen bezüglich der Meerengen und Konstantinopel hatte und diese nun immer offener hervortraten.[23] Als die in einem Geheimvertrag[24] beschlossene Allianz mit Deutschland und Österreich-Ungarn bekannt wurde, weigerte sich Großbritannien, die von der Türkei dort in Auftrag gegebenen und auch schon bezahlten Kriegsschiffe auszuliefern. Stattdessen bot die Regierung in London an, die territoriale Integrität der Türkei zu

als „*defensive ideologies*", deren Hauptanliegen es anfangs war, den Zusammenbruch des Osmanischen Reiches zu verhindern, angesehen werden. (LANDAU Jakob M., Exploring Ottoman and Turkish History (London 2004) 21). Der Pan-Turkismus war sohin u.a. eine Reaktion auf den „Pan-Slawismus". Er mystifizierte Turan, die sagenumworbene Heimat der Urtürken, das unter dem „Dach des osmanischen Reiches" wiederauferstehen sollte. Die russische Niederlage im japanisch-russischen Krieg 1905 gab den pan-türkischen Kräften Aufwind und nährte ihren Traum eines pan-türkischen Großreichs als Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches, das allen in der Diaspora verstreuten türkisch-stämmigen Völker eine Heimat bieten sollte.

20 KREISER Klaus, Der Osmanische Staat 1300–1922, 2. Aufl. (München 2008) 50; vgl. dazu auch: KENT Marian, Great Britain and the End of the Ottoman Empire, in: KENT Marian (ed.), The Great Powers and the End of the Ottoman Empire (London 1996) 165–198.

21 Cemal Pascha (* 6. Mai 1872 in Mytilini auf Lesbos; † 21. Juli 1922 in Tiflis), war ein jungtürkischer Nationalist, General und führendes Regierungsmitglied des Osmanischen Reichs. Cemal Pascha war einer der Hauptverantwortlichen für den Völkermord an den Armeniern. Siehe auch: KIENITZ Friedrich Karl, Cemal Pascha, Ahmed, in: BERNATH Mathias/von SCHROEDER Felix(Hrsg.) Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Bd. 1. (München 1974) 297-298 [Onlineausgabe].

22 Das hier dargelegte Narrativ über den Kriegseintritt des Osmanischen Reiches deckt sich mit der offiziellen türkischen Geschichtsschreibung, die den Kriegseintritt des Osmanischen Reiches Anfang November 1914 als unvermeidlich darstellt. Anders sieht dies beispielsweise Taner AKÇAM, wonach es zahlreiche Belege dafür gibt, dass die Kriegsteilnahme von der Führung der Jungtürken von langer Hand geplant und bewusst forciert wurde. Siehe dazu: Taner AKÇAM, Armenien und der Völkermord. Die Istanbuler Prozesse und die türkische Nationalbewegung (Hamburg 2004) 77ff.

23 RICHTER, Die türkischen Meerengen in der internationalen Politik 1900–1917, 75 ff.

24 Deutsch-Türkischer Bündnisvertrag vom 2. August 1914, abgedruckt in: GRENVILLE John A. S., The Major International Treaties, 1914–1973. A history and guide with texts (London 1974) 24.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wahren, wenn sich die Türkei neutral verhalten würde. Die Verhandlungen um eine etwaige Neutralität der Türkei scheiterten aber an den türkischen Gegenforderungen (Abschaffung der Kapitulationen[25], Herausgabe der in Großbritannien bestellten und bereits bezahlten Kriegsschiffe etc.), und so trat die Türkei am 24. Oktober 1914 an der Seite Deutschlands und Österreich-Ungarns in den Ersten Weltkrieg ein.[26] 1917 drangen die britischen Truppen in große Teile Mesopotamiens und Palästinas vor und nahmen Bagdad sowie Jerusalem ein. Zu diesem Zeitpunkt war die osmanische Armee bereits auf ein Fünftel ihrer Sollstärke zusammengeschrumpft. Als schließlich im Herbst 1918 auch nach und nach alle bedeutenden Städte Syriens und des Libanons von den Briten eingenommen wurden, blieb dem Osmanischen Reich nach dem Fall Aleppos am 26. Oktober 1918 nichts anderes übrig, als - wie einige Tage zuvor Bulgarien - einen Waffenstillstandsvertrag zu unterfertigen.[27] Die Waffenstillstandsverhandlungen waren alles andere als einfach, zumal die osmanische Regierung am 8. Oktober zurückgetreten war und sich kein Staatsmann von Format fand, der das Reich in die Kapitulation führen wollte.[28] Die Verhandlung des Waffenstillstandes erfolgte schließlich bilateral zwischen Großbritannien und der Türkei, weder Frankreich noch Italien waren in die Waffenstillstandsverhandlungen eingebunden. Auf die 14 Punkte Wilsons wurde anders als in den Waffenstillstandsverhandlungen mit Österreich oder Deutschland nicht Bezug genommen[29] und es wurden auch keine Vorbedingungen für die Verhandlungen eines Friedensvertrages vereinbart.[30]

Die Waffenstillstandsbedingungen sahen unter anderem vor, dass die gesamten türkischen Truppen unverzüglich demobilisiert wurden. Die Meerengen mussten geöffnet werden und die Festungen an den Dardanellen

25 Die sog. Kapitulationen resultierten aus einer besonderen Form der Verträge, die zwischen dem Osmanischen Reich und den meisten christlichen Staaten Europas seit der frühen Neuzeit abgeschlossen wurden. Sie hatten den Charakter von Servituten und schufen ein System exterritorialer Privilegien zugunsten europäischer Staaten im Osmanischen Reich. Gegenstand der sog. Kapitulationen waren meist wirtschaftliche, personelle und justizielle Privilegien. (Siehe dazu auch BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 118 ff.)

26 KREISER, Der Osmanische Staat 1300–1922, 51.

27 ROGAN, Eugene, The Fall of the Ottomans: The Great War in the Middle East, 1914-1920 (Allen Lane 2015) 381-382.

28 Ebd.

29 SCHMITT Bernadotte E., The Peace Treaties of 1919-1920 in: Proceedings of the American Philosophical Society, Vol.104 No.1 (Feb 1960) 101-110 (101).

30 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 3-4.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und am Bosporus sollten von den Alliierten besetzt werden. Auch die von den Alliierten eroberten Gebiete des (ehemaligen) Osmanischen Reiches sollten weiterhin von ihnen besetzt bleiben. Von besonderer Bedeutung war jene Klausel im Waffenstillstandsabkommen, die besagte, dass die Alliierten jeden strategischen Punkt besetzen konnten, wenn dies für ihre Sicherheit erforderlich war.[31] Diese Bestimmung sollte die völkerrechtliche Grundlage für die spätere Besetzung Konstantinopels durch die Alliierten darstellen. Auch die Beziehungen zu den anderen Mittelmächten waren gemäß Art. 23 des Waffenstillstandsvertrages abzubrechen, deutsche und österreich-ungarische Staatsangehörige mussten das türkische Staatsgebiet umgehend verlassen. Der Waffenstillstandvertrag kam einer bedingungslosen Kapitulation des Osmanischen Reiches gleich. Als besonderes geglückt formuliert kann er nicht bezeichnet werden, denn es fehlten etwa wesentliche Bestimmungen betreffend die Abrüstung und die Auflösung von Truppen, auch andere wesentliche Regelungen wurden auf die Friedensverhandlungen ausgelagert, was die späteren Friedensverhandlungen nicht gerade erleichterte.

Mit dem Waffenstillstandsübereinkommen von Moudros wurde das Osmanische Reich faktisch auf Kleinasien[32] reduziert, zumal der Hedschas[33], Jemen, Syrien und Mesopotamien – sowie auch die nur noch formell zum Osmanischen Reich gehörenden Länder Tripolitanien, Kyrene (Libyen) und Ägypten – nunmehr endgültig verloren waren. Die „Meerengen" (die Gebiete um den Bosporus, das Marmarameer und die Dardanellen, nicht aber Konstantinopel[34]) wurden gemäß dem Waffenstillstandvertrag bereits am 20. November 1918 vollständig von britischen Truppen besetzt,[35] ebenso das zwischen Anatolien[36] und Mesopotamien liegende Taurusgebirge.[37] Zerschlagen wurde das Osmanische Reich mit dem Waffenstillstand

31 So etwa legte Artikel 7 fest, dass die Alliierten „…angesichts einer Lage, die eine Bedrohung ihrer Sicherheit bedeute, jeden beliebigen strategischen Punkt besetzen durften."

32 Kleinasien ist jener Teil der heutigen Türkei, der zu Vorderasien gehört.

33 Der Hedschas war ursprünglich eine osmanische Provinz im heute westlichen Saudi-Arabien und umfasste die beiden heiligen Stätten des Islams, Mekka und Medina.

34 In Konstantinopel wurden lediglich britische Truppen stationiert. Siehe dazu auch: ROGAN, The Fall of the Ottomans, 385.

35 MACFIE Alexander L., The Straits question 1908-36 (Thessaloniki 1993) 81.

36 Seit der Gründung der Türkei 1923 bezeichnet der Begriff Anatolien den asiatischen Teil der Türkei, also die gesamte Türkei mit Ausnahme des in Europa gelegenen Thrakiens.

37 RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919-1922, 24.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von Moudros allerdings nicht, Sultanat und Kalifat[38] blieben bestehen. Der türkische Marineminister Hüseyin Rauf Orbay, der die osmanische Delegation bei den Waffenstillstandsverhandlungen anführte, meinte sogar, dass die Briten die Türken ausgesprochen gut behandelt hätten, da man Konstantinopel wahrscheinlich nicht besetzen werde. Bereits wenige Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandabkommens 13. November 1918 am trafen alliierte Truppen in Konstantinopel ein.

Wie der Referent im deutschen Auswärtigem Amt für den Osten Otto Göppert dem österreichischen Gesandten in Berlin Ludwig Moritz Hartmann[39] in einem persönlichen Gespräch Anfang Dezember 1918 berichtete, war die politische Lage in Konstantinopel nach Unterzeichnung des

38 Das osmanische Kalifat ist die rechtliche und religiöse Auffassung, die die Sultane des Osmanischen Reiches nicht nur als Herrscher ihres eigenen Territoriums sondern auch als „Beschützer und Verteidiger" der Muslime überall auf der Welt ansieht. Historisch gesehen steht diese Doktrin eng mit Sultan Abdulhamid II.(reg. 1876-1909) in Verbindung, der die Ideologie des Kalifats wie kein anderes Mietglied seiner Dynastie zu einem Dreh- und Angelpunkt sowohl seiner Innen- und Außenpolitik machte. In der 1876 neu eingeführten Verfassung des Osmanischen Reiches wurde erstmals der Anspruch auf das allislamische Kalifat der osmanischen Dynastie festgeschrieben. Das osmanische Kalifat bestand nach Untergang des Osmanischen Reiches noch bis 1924 weiter. Die historischen Ursprünge des osmanischen Kalifats sind bis heute unter Historikern umstritten: Während manche die die These eines "ursprüngliches" Kalifat vertreten und behaupten, das Amt sei durch eine ununterbrochene Linie, die von den ersten Kalifen des Islam und letztlich vom Propheten Mohammed selbst abstammt, an die Osmanen weitergegeben worden, bestreiten andere, dass die Osmanen vor der Neuzeit das Kalifat jemals als wichtige Grundlage dynastischer Legitimität betrachtet haben. Einige Historiker folgen der seit dem 19. Jahrhundert von den Kalifen vertretenen Meinung, dass das Kalifat bereits 1517 mit der Eroberung Syriens und Ägyptens durch Sultan Selim I. von den Abbasiden auf die Osmanen übergegangen sei (dazu ausführlich: KARATEKE Hakan, "Legitimizing the Ottoman Sultanate: A Framework for Historical Analysis" in: KARATEKE Hakan/REINKOWSKI Marcus (eds.), Legitimizing the Order: The Ottoman Rhetoric of State Power (Leiden, 2005), 13-54 (23ff.) - andere wiederum erfassen die gesamte Idee des Kalifats als eine erfundene Tradition, die ab dem 18. Jahrhundert als Reaktion auf die imperiale Expansion Russlands und verschiedener westlicher Mächte entwickelte wurde.(so etwa: VEINSTEIN Gilles, La question du califat ottoman, in: LUIZARD, Pierre-Jean (ed.), Le choc colonial et l'islam: les politiques religieuses des puissances coloniales en terres d'islam (Paris, 2006), 451-468). Eine Zwischenposition nimmt etwa CASALE Giancarlo, Tordesillas and the Ottoman Caliphate: Early Modern Frontiers and the Renaissance of an Ancient Islamic Institution in: Journal of early modern history, vol. 19 (2015) 585-511 ein.

39 Ludwig Moritz Hartmann (* 2. März 1865 in Stuttgart; † 14. November 1924 in Wien) war ein österreichischer Historiker, Diplomat und sozialdemokratischer Politiker. Er wirkte maßgebend an der Gründung der österreichischen Volkshochschulen mit.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Waffenstillstandsvertrages äußerst unübersichtlich und instabil: Zum (ehemaligen) deutschen Botschafter in Konstantinopel bestünde kein Kontakt mehr, letzten Meldungen zufolge sei dieser angehalten worden ein Schiff zu besteigen und Konstantinopel zu verlassen. Dasselbe Schicksal dürfte auch dem letzten österreichischen Botschafter in Konstantinopel, Johann Markgraf von Pallavicini[40], widerfahren sein, mutmaßte Göppert.[41]

Bereits im Juli 1918 war Sultan Mehmed V. Reschad, der eine Marionette der Jungtürken gewesen war, verstorben. Ihm folgte sein Bruder Mehmed VI. Vahideddin nach, der sein Augenmerk ausschließlich auf die Sicherung des Fortbestandes seines Reiches und seiner Dynastie richtete und daher mit den Alliierten so gut es ging kooperierte.[42] Im Hinblick auf die Waffenstillstandsverhandlungen war bereits im Oktober 1918 das bis dahin herrschende Triumvirat – bestehend aus Talât Pascha[43], Enver Pascha[44] und Cemal Pascha[45] - zurückgetreten, zumal die Hauptverantwortlichen für die osmanische Kriegsführung Angst hatten, von den Alliierten für die

---

Vgl.: RIECKENBERG Hans Jürgen, "Hartmann, Ludo Moritz" in: Neue Deutsche Biographie 7 (1966) 737.

40 Auf Grundlage der Art. 19 und 23 des Waffenstillstandsvertrages wurden die seit 1547 bestehenden diplomatischen Beziehungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem Osmanischen Reich abgebrochen, und die österreichische Vertretung in Konstantinopel am 11. November 1918 vom dortigen Botschafter Johann Markgraf von Pallavicini geschlossen. Erst nach Abschluss des Vertrages von Lausanne konnten zu Jahresbeginn 1924 wieder diplomatische Beziehungen zwischen Österreich und der Türkei aufgenommen werden. Vgl. dazu auch: VEROSTA, Stephan, Die Aufnahme der Beziehungen zwischen der türkischen Republik und der Republik Österreich nach dem Vertrag von Lausanne, in: Festschrift aus Anlass der 50. Wiederkehr des Friedensvertrages von Lausanne (Istanbul 1978), 232.

41 Archiv der Republik, Auswärtiges Amt, Gesandtschaft Berlin 1918-1919 Karton 1, Fold. Politische Berichte 1918 1/1, Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Berlin an das Staatsamt für Äußeres in Wien vom 18. Dezember 1918 zu Zahl: 650/ Res. Siehe dazu auch: GASSNER Miriam, Österreich und der Vertrag von Sèvres – Der Diskurs um den Friedensvertrag mit der Türkei im Spiegel der österreichischen Gesandtschaftsberichte. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1-2/2023, 20-36.

42 GÜNAY, Geschichte der Türkei, 118.

43 Talât Pascha (* 1. September 1874 in Kardschali/Provinz Edirne; † 15. März 1921 in Berlin) war Innenminister und Großwesir des Osmanischen Reichs und Führer der Jungtürken. Er wurde 1921 in Berlin von einem Mitglied eines armenischen Komitees auf offener Straße erschossen. (KORNRUMPF Hans-Jürgen, Talât Pascha, Mehmed, in: BERNATH Mathias/NEHRING Karl(Hrsg.) Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Bd. 4. (München 1981) 268-269 [Onlineausgabe].)

44 Vgl. FN 17.

45 Vgl. FN 21.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

während des Ersten Weltkrieges an der armenischen Minderheit begangen Gräueltaten[46], die zwischen 600.000[47] und 1,5 Mio.[48] Todesopfer verursacht hatten, zur Rechenschaft gezogen zu werden.[49] Um einer Auslieferung zu entgehen, flohen Anfang November 1918 einige der führenden Jungtürken (unter ihnen auch die Hauptverantwortlichen für den armenischen Genozid Talât Pascha, Enver Pascha und Cemal Pascha) mit einem deutschen U-Boot nach Odessa, das zu diesem Zeitpunkt noch von österreich-ungarischen Truppen kontrolliert wurde.

---

46 Als im Zuge des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges einige Tausende Armenier von der armenischen Armee desertierten und sich teilweise den russischen Truppen anschlossen, wurde dies zum Vorwand genommen, um Abertausende Armenier zu deportieren und im gesamten Land ethnische Säuberungen vorzunehmen. Die genaue Anzahl der Todesopfer der Deportationen und Massaker (je nach Quelle 600.00 bis 1,5 Mio.) ist bis heute strittig, die Grenze verläuft dabei zwischen der offiziellen türkischen Historiographie (siehe anstatt aller: McCARTHY Justin, Death and Exile: The Ethnic Cleansing of Ottoman Muslims, 1821–1922 (Princeton 1995) und der dazu in Opposition stehenden internationalen Diskussion. Zum armenischen Genozid siehe auch: AKÇAM Taner, A shameful act: the Armenian genocide and the question of Turkish responsability (New York 2006); BLOXHAM Donald, The Great Game of Genocide: Imperialism, Nationalism, and the Destruction of the Ottoman Armenians (New York 2009); DARIAN Vahakn N., The History of the Armenian Genocide (Oxford/Providence 2004)) Bis heute bestreitet die türkische Regierung, dass es sich um einen Völkermord gehandelt habe, eine Ansicht die etwa auch vom US-Historiker Bernard Lewis (LEWIS Bernard, Emergence of Modern Turkey, 3.ed. (New York 2002)) vertreten wird. Zahlreiche andere Staaten sehen es dagegen als erwiesen an, dass die ab 22.4.1915 gegen die armenische Minderheit im Osmanischen Reich gerichteten Maßnahmen als Völkermord (Genozid) anzusehen seien. Siehe für Österreich die Erklärung der Klubobleute aller zu jener Zeit im Parlament vertretenen Parteien vom 22.4.2015: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0383/index.shtml (Stand: 4.7.2023).

47 McCARTHY Justin A., Muslims and Minorities. The Population of Ottoman Anatolia and the End of the Empire. (New York/London 1983) 136.

48 Vahakn N. Dadrian spricht in seiner Einleitung zu Wolfgang Gusts „Der Völkermord an den Armeniern 1915/16" von 1 Mio. Armenier die bei der Verfolgung im Osmanischem Reich ums Leben kamen. GUST Wolfgang, Der Völkermord an den Armeniern 1915/16: Dokumente aus dem Politischen Archiv des deutschen Auswärtigen Amts (Springe 2005) 7.

49 Bereits am 24. Mai 1915 hatten Großbritannien, Frankreich und Russland in einer gemeinsamen Erklärung das Osmanische Reich davor gewarnt, dass sie die Verantwortlichen für die Gräueltaten an den Armeniern zur Verantwortung ziehen werden, und in diesem Sinne auch zum ersten Mal die Begriffe „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" und „völkerrechtliche Verantwortung von natürlichen Personen" gebraucht. Vgl. dazu: GARIBIAN Sevane, From the 1915 Allied Joint Declaration to the 1920 Treaty of Sèvres. Back to an International Criminal Law in Progress, in: The Armenian Review Vol. 52, No. 1-2 (2010) 87–102 (88).

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wie brisant die Frage der Auslieferung türkischer Kriegsverbrecher bereits vor Abschluss des VS war, zeigt der Lagebericht[50] des im deutschen Auswärtigen Amt für den Osten zuständigen Referenten Legationsrat Otto Göppert: Deutschland könne froh sein, dass sich Enver Pascha derzeit an der Krim aufhalte, sodass es nicht in die unglückliche Lage kommen würde, letzterem Asyl gewähren und seine Auslieferung verweigern zu müssen, meinte Göppert gegenüber dem deutsch-österreichischen Gesandten in Berlin.[51]

Auch über die weiteren Pläne der Alliierten in Bezug auf Konstantinopel und der arabischen Teile des Osmanischen Reiches herrschte nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes Unklarheit. „Wie es aussieht, würden die [Anm.: Alliierten] Mächte darauf drängen, Konstantinopel unter internationale Verwaltung zu stellen. Völlig unklar ist jedoch, in welcher Form England den arabischen Teil der Türkei und Mesopotamien zu beherrschen gedenke," so Göppert dazu.[52]

Wie beunruhigt die arabische Welt tatsächlich war, zeigt sich schon allein anhand der Tatsache, dass nur wenige Tage nach Inkrafttreten des Waffenstillstandes von Großbritannien und Frankreich eine gemeinsame Erklärung abgegeben wurde, die zum Ziel hatte, die arabischen Befürchtungen hinsichtlich möglicher europäischer kolonialistischer und imperialistischer Ambitionen zu zerstreuen, denn als Russland infolge der Oktoberrevolution aus dem 1. Weltkrieg ausschied, hatte die bolschewistische Regierung das Geheimabkommen, mit dem sich Frankreich und Großbritannien das Osmanische Reich unter sich „aufteilten", öffentlich gemacht und in der russischen Tageszeitung Prawda abgedruckt. Basierend auf Artikel zwölf der 14 Punkte Wilsons,[53] versicherten Großbritannien und Frankreich der arabischen Welt in dieser Erklärung, dass ihre alleinige Absicht „…in der vollständigen und endgültigen Befreiung des vom Osma-

50 Archiv der Republik, Auswärtiges Amt, Gesandtschaft Berlin 1918-1919, Karton1, Fold. Politische Berichte 1918 1/1, Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Berlin an das Staatsamt für Äußeres in Wien vom 18. Dezember 1918 zu Zahl: 650/ Res.

51 Ebd. Siehe dazu ausführlich: GASSNER, Der Vertrag von Sèvres in: ZNR 1-2/23, 20-36.

52 Ebd.

53 Gemäß Art. XII sollte den türkischen Teilen des Osmanischen Reiches eine sichere Souveränität, den anderen unter türkischer Herrschaft stehenden Nationalitäten aber eine unzweifelhafte Sicherheit der Existenz und unbeeinträchtigte Gelegenheit für autonome Entwicklung zugesichert werden. Auch sollten die Dardanellen unter internationaler Garantie dauernd als ein freier Durchgang für die Schiffe und den Handel aller Nationen geöffnet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nischen Reich unterdrückten Volkes und der Errichtung demokratischer Regierungen im osmanischen Syrien, im osmanischen Irak (Mesopotamien) und in anderen noch ausstehenden Gebieten bestand."[54]

Wie es Montgomery treffend in einem Aufsatz[55] beschreibt, war – nicht zuletzt aufgrund der widerstreitenden Interessen innerhalb der Alliierten – der Weg hin zu einem Friedensvertrag mit der Türkei ein langer, denn zwischen dem Abschluss des Waffenstillstandes und der Unterzeichnung des VS sollten beinahe zwei Jahre liegen.[56]

Bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Waffenstillstandes von Moudros gerieten britische und französische Interessen offen aneinander: Der ursprüngliche Waffenstillstandsentwurf hatte den sofortigen Rückzug der türkischen Truppen aus Kilikien[57] gefordert, die Waffenstillstandsvereinbarung selbst gab dann aber der Türkei das Recht, Truppen dort zu belassen, wenn diese zur Wahrung von Recht und Ordnung erforderlich waren. Das verärgerte Frankreich, denn zu Beginn des 20. Jahrhunderts war Kilikien Teil jenes Gebietes, das die Franzosen – nicht zuletzt aufgrund des 1916 zwischen Frankreich und Großbritannien geschlossenen Sykes-Piscot-Abkommens[58] – als ihren Einflussbereich betrachteten, und insofern stellte die

54 Britisch-französische Erklärung vom7. November 1918. Abrufbar unter: https://de.scribd.com/doc/71915217/The-Anglo-French-Declaration-Nov-7-1918 (Stand: 04.07.2023)

55 MONTGOMERY, The Making of the Treaty of Sèvres, 775–787.

56 Vgl. dazu auch: GASSNER Miriam, From Brest-Litovsk via St. Germain to Sèvres – A Legal Perspective on the Peace Treaties and the Disintegration of three Multi-Ethnic Empires at the End of the First World War. In: Journal on European History of Law, 1/2023, 2-14.

57 Kilikien entspricht dem östlichen Teil der heutigen türkischen Mittelmeerregion und somit den heutigen türkischen Provinzen Adana, Mersin und Osmaniye sowie einem großen Teil der Provinz Kahramanmaraş.

58 Das am 16. Mai 1916 zwischen Großbritannien und Frankreich abgeschlossene Geheimabkommen legte die kolonialen Einflusssphären der beiden Staaten im Nahen Osten, für den Fall einer Niederlage des Osmanischen Reiches, fest. Später traten auch Russland und Italien dieser Vereinbarung bei. Großbritannien wurde die Vorherrschaft über ein Gebiet zuerkannt, das insgesamt etwa dem heutigen Jordanien, dem Irak und einer Enklave um die Häfen von Haifa und Akka entspricht. Frankreich sollte die Herrschaft über die Südosttürkei, den Nordirak, Syrien und den Libanon übernehmen. Das „Rumpf-Palästina" mit Jerusalem und Jaffa sollte unter internationale Verwaltung gestellt werden. Jedes Land konnte die Staatsgrenzen innerhalb seiner Einflusszone frei bestimmen. Später wurde das Sykes-Picot-Abkommen erweitert, um Italien und Russland einzubinden. Russland sollte die Stadt Konstantinopel und das Westufer der Meerengen sowie den Norden Armeniens und Teile von Kurdistan erhalten, Italien einige ägäische Inseln (Dodekanes) und eine Einflusssphäre um

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bestimmung im Waffenstillstandsübereinkommen einen bewussten Angriff auf die französischen Interessen im Nahen Osten dar.[59]

B. Die Pariser Friedenskonferenz und die Türkei

Gehen wir kurz der Frage nach, welche Interessen die alliierten Hauptmächte (AHM), also das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan[60], hinsichtlich des Osmanischen Reiches vertraten, als die Pariser Friedenskonferenz im Jänner 1919 eröffnet wurde.

Was die Interessen Großbritanniens betrifft, so sei vorweg daran erinnert, dass Großbritannien zu jener Zeit über ein Kolonialreich auf dem indischen Subkontinent verfügte, das nicht nur das Territorium der heutigen Republik Indien, sondern unter anderem auch die Territorien der heutigen Staaten Pakistan und Bangladesch – und somit mehrere Millionen Muslime – umfasste. Neben der Forderung nach einem freien, sicheren und beständigen Zugang zum indischen Subkontinent, den sich Großbritannien durch die Erschaffung eines unabhängigen Armeniens – auch als Puffer zu Russland – erhoffte,[61] ging es Großbritannien daher auch darum, die muslimische Bevölkerung Indiens nicht gegen sich aufzubringen und die Stabilität im eigenen Reich nicht mehr als nötig zu gefährden. Daher mussten zwar nicht unbedingt türkische, jedoch aber zumindest bis zu einem gewissen Grad muslimische Interessen berücksichtigt werden.[62] Die „indischen Muslime" hatten sich im Konflikt zwischen dem Scherifen von Mekka und dem Sultan, der gleichzeitig Kalif war, auf die Seite des Letzteren geschlagen, was die Haltung Großbritanniens nicht gerade vereinfachte, zumal es auch ein Bündnis mit dem anti-osmanisch eingestellten Scherif von

---

Smyrna (Izmir) in Südwestanatolien. Das gesamte Sykes-Picot Abkommen findet sich abgedruckt in: GRENVILLE, The Major International Treaties, 30 ff. Im Folgenden wird nach diesem Werk zitiert.

59 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 4.

60 Japan zählte zwar zu den AHM, spielte bei den gesamten Friedensverhandlungen zum VS aber keine aktive Rolle. In der einschlägigen Literatur wird oft der Begriff „Großmächte" für das Britische Reich, Frankreich und Italien verwendet, so auch im Folgenden.

61 Vgl. dazu auch: RENTON James, Changing Languages of Empire and the Orient: Britain and the Invention of the Middle East, 1917-1918, in: The Historical Journal Vol. 50, No. 3 (2007) 645–667 (647).

62 MOTADEL David, Islam and the European Empires, in: The Historical Journal Vol. 55, No. 3 (2012) 831–856 (837).

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mekka eingegangen war. Daher rührt es wohl auch, dass dem Hedschas auf Drängen des britischen Premierministers Lloyd George zwei anstatt, wie ursprünglich vorgesehen, ein Delegierter zugestanden wurden.[63]

Auch lässt sich so der Zickzackkurs Großbritanniens in der Konstantinopel-Frage erklären: Aufgrund einer noch während des Krieges erzielten Einigung sollte dem zaristischen Russland im Falle eines Sieges der AHM die Annexion Konstantinopels, der Dardanellen und des Bosporus einschließlich des Hinterlandes auf beiden Uferseiten erlaubt werden. Mit der Machtübernahme durch die Bolschewiken in Russland und dem Ausscheiden Russlands aus dem Krieg wurde diese Vereinbarung freilich hinfällig und es kam der Gedanke auf, Konstantinopel und die Meerengen zu einem eigenen „internationalen Staat" zu machen, was freilich eine Verlegung des Kalifats und des Sitzes des Sultans zur Folge gehabt hätte.[64]

Noch im Jänner 1918 sicherte der britische Premierminister Lloyd George Indien zu, sich in der Konstantinopel-Frage auf seine Seite zu stellen und einen Verbleib Konstantinopels unter türkischer Herrschaft zu fordern. Indien hatte sich – wohl aus innenpolitischen Gründen, um die indischen Muslime nicht gegen sich aufzubringen – einer Besetzung und „Abtrennung Konstantinopels von der Türkei" widersetzt, zumal dies auch die Verlegung des Kalifats zur Folge gehabt und folglich die kalifentreuen Muslime erzürnt hätte.[65]

Danach änderte Großbritannien aber seine Haltung und trat auf der Pariser Friedenskonferenz im Jänner 1919 dafür ein, Konstantinopel und die Meerengen[66] doch unter internationale Verwaltung zu stellen.[67] Die Meerengen waren für die europäischen Großmächte, allen voran für die Seemacht Großbritannien, von ähnlich großer Bedeutung wie der Suezkanal, zumal sie die einzige Seeverbindung zwischen Mittel- und Schwarzem Meer waren. Die kurzzeitigen Bestrebungen Großbritanniens, die Meerengen unter britisches Mandat zu bringen, löste auf französischer Seite Empörung aus, und so hoffte man, dass die (weitaus neutralere) USA das „Meerengenmandat" übernehmen würden. Diese Hoffnungen bestanden

63 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 52.
64 MACFIE, The Straits question 1908–36, 88; BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 178 ff.
65 MACFIE, The Straits question 1908–36, 91.
66 Die türkischen Meerengen bestehen aus den Dardanellen, dem Marmarameer und dem Bosporus.
67 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 13; vgl. dazu auch: MACFIE, The Straits question 1908–36, 93 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

im Prinzip bis Oktober 1919, dann wurde endgültig klar, dass Wilson ein solches ablehnte.[68]

Darüber hinaus wurden sich die Großmächte seit dem Ersten Weltkrieg zunehmend der Bedeutung des „schwarzen Goldes" – des Erdöls – bewusst, was Großbritannien veranlasste, die Errichtung einer britischen Herrschaft an Euphrat und Tigris zu fordern und seinen Einflussbereich in Bagdad und Basra gehörig auszudehnen.[69] Eine zusammenhängende Kette an Territorien vom Mittelmeer bis zum Indus sollte nicht zuletzt deshalb unter britische Kontrolle gestellt und durch Eisenbahn- und Flugzeuglinien verbunden werden – eine Idee, die keineswegs neu war, bisher jedoch immer an der mangelnden Unterstützung der osmanischen Regierung gescheitert war.[70] Auch im Hinblick darauf, strebt Großbritannien aus strategischen Gründen ein Protektorat über Palästina und die Insel Zypern an.

In Palästina, das Teil des Osmanischen Reiches war, trat Großbritannien seit der Eröffnung eines britischen Konsulats im Jahre 1838 als Schutzmacht der Juden und Protestanten auf und positionierte sich dort als Gegengewicht zu Frankreich, das sich traditionell als Schutzmacht der (katholischen) Christen im Heiligen Land verstand. Die spezifische geistesgeschichtliche Komponente des britischen Interesses an Palästina war das Konzept der *„restoration of the Jews"*, das vom anglikanischen Protestantismus entwickelt worden war.[71] Am Vorabend des Ersten Weltkrieges lebten in Palästina ungefähr 85.000 Juden (12,3 % der Gesamtbevölkerung Palästinas), zu deren Schutz vor dem Osmanischen Reich Großbritannien sich berufen fühlte. Mit dem Regierungsantritt Lloyd Georges im Dezember 1916 wurde die exklusive britische Kontrolle über Palästina – nicht zuletzt deshalb, weil Palästina eine sichere Landverbindung zwischen dem britischen beherrschten Ägypten und einem künftig britischen Mesopotamien ermöglichen sollte – zu einem der wichtigsten politischen Ziele Großbritanniens.[72] Dazu musste freilich das Sykes-Picot-Abkommen[73] aus der Welt

68 MACFIE, The Straits question 1908–36, 94.
69 Vgl. HABIBOLLAH Atarodi, Great Powers, Oil and the Kurds in Mosul (Southern Kurdistan/Northern Iraq) 1910–1925 (Lanham 2003) 60 ff.
70 BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923.
71 SCHÖLCH Alexander, Europa und Palästina 1838–1917, in: Helmut Mejcher (Hrsg.), Die Palästina-Frage 1917–1948, 2. Aufl. (Paderborn 1993) 27.
72 Ebd., 44.
73 Siehe dazu FN 58.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geschafft und Frankreich in Palästina „kaltgestellt" werden, was mithilfe der in Palästina lebenden Juden und der Balfour-Erklärung[74] geschehen sollte.

Ob dieses Vorhaben Großbritannien gelingen würde, wurde allerdings von den damaligen Zeitgenossen stark bezweifelt: So merkte beispielsweise der im deutschen Auswärtigem Amt für den Osten zuständige Referent Otto Göppert zur Palästina-Frage an, dass davon auszugehen sei, dass England mit seinen Plänen, einen eigenen jüdischen Staat zu errichten, am Widerstand Frankreichs, das ja den Schutz der Christen im gesamten Osten zu seiner Aufgabe erkoren hat, scheitern werde.[75]

Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der britische Premierminister David Lloyd George persönlich pro-griechisch und anti-türkisch eingestellt war und große Sympathien für den griechischen Premierminister Eleftherios Venizelos hegte.[76] Dies traf sich auch mit der Stimmung in der britischen Bevölkerung, denn seit dem Völkermord an den Armeniern[77] während des Ersten Weltkrieges machte sich in der britischen Öffentlichkeit eine extrem anti-türkische und pro-armenische Stimmung breit, die keineswegs unterschätzt werden darf.[78]

Anders als Großbritannien, hatte Frankreich seit Langem gute wirtschaftliche Beziehungen zum Osmanischen Reich. So etwa befand sich die *Dette publique ottoman,* die öffentliche osmanischen Vorkriegsschuld, zu etwa 60 Prozent in den Händen französischer Privatgläubiger.[79] Da-

74 In der Balfour-Erklärung vom 2. November 1917 erklärte Großbritannien der zionistischen Bewegung, die Errichtung einer „nationalen Heimstätte" des jüdischen Volkes in Palästina zu unterstützen. Vgl. dazu auch: STEIN Leonard, The Balfour Declaration (New York 1961); LUSTICK Ian S., The Balfour Declaration a Century Later: Accidentally Relevant, in: Middle East Policy, Vol. 24, No. 4 (2017)166–176; MATHEW William M., The Balfour Declaration and the Palestine Mandate, 1917–1923: British Imperialist Imperatives, in: British Journal of Middle Eastern Studies Vol. 40, No. 3 (2013) 231–250; REINHARZ Jehuda/GOLANI Motti, Chaim Weizmann: The Great Enabler. From the Balfour Declaration to the Establishment of the State of Israel, in: Modern Judaism Vol. 40, No. 1, (2020) 108–131.

75 Archiv der Republik, Auswärtiges Amt, Gesandtschaft Berlin 1918-1919, Karton1, Fold. Politische Berichte 1918 1/1, Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Berlin an das Staatsamt für Äußeres in Wien vom 18. Dezember 1918 zu Zahl: 650/ Res.

76 Vgl. dazu: MACATHUR-SEAL Daniel-Joseph, Intelligence and Lloyd George's secret diplomacy in the near east 1920–1922, in: The Historical Journal Vol. 56, No. 3 (2013) 707–728, 710; RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919–1922, 30; MACMILLAN, Die Friedensmacher, 459–484.

77 Siehe dazu auch FN 32.

78 RENTON, Changing Languages of Empire and the Orient: Britain and the Invention of the Middle East, 1917-1918, 649; MACMILLAN, Die Friedensmacher, 501.

79 BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 317.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

her trat Frankreich schon aus wirtschaftlichen Gründen für einen Erhalt des Osmanischen Reiches ein. Andererseits hatte sich das katholische Frankreich über Jahrhunderte hinweg auch als Schutzmacht des gesamten Christentums im Nahen Osten, allen voran an den Küsten der Levante, etabliert und beanspruchte daher Gebiete mit relativ bedeutenden christlichen Minderheiten, wie etwa Syrien oder den Libanon, für sich.[80] Für Frankreich stand bei den Friedensverhandlungen aber etwas anderes, nämlich die Schwächung des deutschen Erzrivalen an erster Stelle. Da es auch Gebietsansprüche auf ehemals deutsches Territorium wie etwa auf Teile des Saarbeckens und des Rheinlandes erhob, musste Frankreich in der osmanischen Frage wohl oder übel hinter die Forderungen Großbritanniens zurücktreten und so letztendlich seine Kräfte darauf konzentrieren, eine britische Kontrolle der Meerengen zu verhindern.[81]

Höchst unterschiedlicher Auffassung waren Großbritannien und Frankreich hinsichtlich der Aufteilung der arabischen Gebiete, allen voran Syriens: Syrien stand zur Zeit der Friedensverhandlungen unter britischer Kontrolle, aufgrund des Sykes-Picot-Abkommens[82] aus dem Jahre 1916 betrachtete Frankreich es jedoch als sein Einflussgebiet. Frankreich wollte *la Syrie integrale,* wie es das Gebiet von Alexandretta (heute: İskenderun) bis Gaza unter Einschluss Libanons und Palästinas und inklusive des kleinasiatischen Kilikiens[83] nannte, unter seiner direkten Verwaltung sehen.[84] Es war daher verärgert, als Großbritannien das Sykes-Picot-Abkommen zunehmend als überholt betrachtete und sich im Laufe der Friedensverhandlungen zusehends auf die Seite der Araber schlug, indem es dafür eintrat, ihnen Damaskus, Homs und Aleppo zu überlassen,[85] und Palästina zunehmend für sich alleine beanspruchte.

---

80 SHORROCK William, French Imperialism in the Middle East: The Failure of Policy in Syria and Lebanon 1900–1914 (Madison 1976), 13; SCHÖLCH, Europa und Palästina 1838–1917, 17.

81 MACMILLAN, Die Friedensmacher, 495.

82 Siehe dazu FN 44.

83 Kilikien war für Frankreich einerseits so wichtig, weil es einer der Baumwollhauptproduzenten war, und andererseits, weil Frankreich dort kurz vor dem Krieg eine Eisenbahnkonzession erlangt hatte. Siehe dazu auch: GÜÇLÜ, Yücel, The Struggle for Mastery in Cilicia: Turkey, France, and the Ankara Agreement of 1921, in: The International History Review Vol. 23, No. 3 (2001) 580–603 (584).

84 ANDREW, C. M./KANYA-FORSTNER, A. S., The French 'Colonial Party': Its Composition, Aims and Influence, 1885–1914, in: The Historical Journal Vol. 14, No. 1 (1971) 99–128 (89).

85 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 52.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Italien wiederum hatte zum Hauptziel, seine Stellung im Mittelmeerraum zu stärken und sein Kolonialreich in Ost- und Nordafrika, wo es unter anderem mit Italienisch-Somaliland und seit 1911/12 auch mit Italienisch-Libyen de facto Kolonien besaß, auszubauen. Es musste aber bald einsehen, dass einige seiner Gebietsansprüche, wie jene hinsichtlich Antalyas oder Anatoliens[86] – mangels italienischer Bevölkerung – nicht mit den 14 Punkten Wilsons vereinbar und sohin kaum durchsetzbar waren, und so kam Italien im subtilen Machtkampf der beiden Großmächte Großbritannien und Frankreich lediglich die Rolle eines Außenseiters zu.[87]

Die USA selbst, die dem Osmanischen Reich niemals den Krieg erklärt hatten, schienen am Nahen Osten kein echtes Interesse zu haben und beschränkten ihre Forderungen hinsichtlich des Osmanischen Reiches im Wesentlichen auf die Schaffung einer internationalen, unter Überwachung des Völkerbundes stehenden Zone für die Meerengen und das Marmarameer;[88] auch Japan erhob hinsichtlich des Osmanischen Reiches keine Ansprüche.

Obwohl Griechenland keine Großmacht war, besaßen dessen Ansprüche auf türkisches Territorium auf der Pariser Friedenskonferenz besonderes Gewicht. Dabei ist hervorzuheben, dass es, als es 1917 auf der Seite der AM in den Krieg eingetreten war, keinerlei territoriale Versprechungen bekommen hatte. Nichtsdestoweniger verfocht der griechische Ministerpräsident Eleftherios Venizelos[89] energisch die sog. *Megali Idea.* Dieser im 19. Jahrhundert verstärkt auftretende Traum eines „expansionistischen Hellenismus" verfolgte die Idee der Wiedervereinigung Griechenlands mit den historischen Territorien des byzantinischen Reiches jenseits der Ägäis in Anatolien sowie die Rückgewinnung der historischen Hauptstadt der Byzantiner, Konstantinopel.[90] Einer solchen standen allerdings sowohl Frankreich als auch Italien aufgrund ihrer eigenen territorialen

86 Die Gebietsansprüche basieren auf Art. 9 des Vertrages von London vom 26.4.1915.

87 BOSWORTH, Richard, Italy and the end of the Ottoman Empire in: KENT, Marian, The Great Powers and the End of the Ottoman Empire, 2.ed. (London 1996) 55.

88 RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919–1922, 21 ff.

89 Eleftherios Venizelos (* 11. 23. August 1864 auf Kreta; † 18. März 1936 in Paris) war zwischen 1910 und 1933 mehrmals griechischer Premierminister. Siehe auch: KITROMILIDES Paschalis M., Eleftherios Venizelos-The Trials of Statesmanship (Edinburgh 2006); WOODHOUSE Christopher M., Modern Greece, A short History (London 1977).

90 HIRSCHON Renée (ed.), Crossing the Aegean, An Appraisal of the 1923 Compulsory Population Exchange between Greece and Turkey (New York 2008) 3ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ambitionen in Kleinasien ablehnend gegenüber.[91] Aber Venizelos ließ sich davon nicht abschrecken: Noch im Dezember 1918 reiste er im Vorfeld der Pariser Friedenskonferenz nach Paris, um dort Griechenlands Ansprüche auf Nordepirus, Thrakien, Konstantinopel, Teile Kleinasiens und die Ägäischen Inseln geltend zu machen, die er darauf stützte, dass es in all diesen Gebieten eine griechische Bevölkerungsmehrheit gebe.[92]

Venizelos war keineswegs der einzige gewesen, der von sich aus nach Paris reiste, um dort Lobbyismus in eigener Sache zu betreiben: Die Pariser Friedenskonferenz, zu der über 10.000 Menschen[93] in die französische Hauptstadt gekommen waren, wurde geradezu von „Lobbyistengruppen" aus dem Nahen Osten überschwemmt. Neben der bereits erwähnten Delegation aus dem Hedschas waren auch armenische, syrische und zionistische Delegationen nach Paris gekommen, um ihren Forderungen Gehör zu verschaffen.[94] Die osmanische Delegation wurde hingegen erst für Juni 1919 nach Paris geladen und war sohin im ersten Halbjahr der Friedenskonferenz nicht in Paris zugegen.[95]

Emir[96] Feisal, der Vertreter des Hedschas, warb für eine Vereinigung der arabischen Gebiete des ehemaligen Osmanischen Reiches in einer von ihm angestrebten arabischen Konföderation. Er forderte zu diesem Zweck auch die Unabhängigkeit aller Gebiete südlich der Alexandretta-Linie. Mesopotamien und der Hedschas sollten ihm zufolge eigene, unabhängige Staaten und Syrien unter internationales Mandat gestellt werden.[97]

Schon Faisals Vater, Scherif Hussein von Mekka, der sich ab 1913 gegen die von der jungtürkischen Regierung gesetzten Maßnahmen zur Zentralisierung des Osmanischen Reiches wehrte und federführend am arabischen Aufstand von 1916 beteiligt war, hatte während des Ersten Weltkrieges eine solche angestrebt und war nicht zuletzt deshalb im Oktober 1915 auch ein Bündnis mit Großbritannien eingegangen, das mittels der sog. McMahon-

91 RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919–1922, 38.

92 Siehe zu Griechenland auf der Friedenskonferenz auch ausführlich: PETSALIS-DIOMIDIS Nicholas, Greece at the Paris Peace Conference 1919 (Thessaloniki 1978) 200 ff.; MACMILLAN, Die Friedensmacher, 470.

93 BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 137.

94 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 38.

95 MACMILLAN, Die Friedensmacher, 499 ff.

96 Nur die Emire, die arabischen Herrscher über das Emirat Mekka, durften aufgrund ihrer Abstammung vom Propheten Mohammed auch den Titel „Scherif" führen. Zwar waren die jeweiligen Herrscher vom osmanischen Sultan eingesetzt, kamen als religiöse Autorität aber gleich nach diesem in seiner Funktion als Kalif.

97 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 52.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hussein-Korrespondenz vom 24. Oktober 1915 besiegelt wurde.[98] In einem Brief an den britischen Hochkommissar in Kairo, Sir Henry McMahon, hatte Hussein darum gebeten, dass Großbritannien die Unabhängigkeit der arabischen Länder anerkenne, wobei jene Teile Syriens, die westlich der Bezirke von Damaskus, Homs, Hama und Aleppo gelegen waren – also im Wesentlichen der heutige Libanon und Teile Syriens - von diesem unabhängigen arabischen Königreich ausgeschlossen bleiben sollten.[99] Mit Unterstützung der europäischen Großmächte sollte nun ein unabhängiges arabisches Königreich auf dem von Arabern bewohnten Gebiet des Osmanischen Reiches errichtet werden.

Hinsichtlich Palästinas wurde am 3. Jänner 1919 im Vorfeld der Pariser Friedenskonferenz zwischen Emir Faisal und Chaim Weizmann, dem Leiter der zionistischen Delegation und späterem ersten Staatspräsidenten Israels, eine Übereinkunft über die politische Neuordnung Palästinas getroffen, die jedoch niemals in Kraft trat: Das Faisal-Weizmann-Abkommen legte die Staatsgrenzen für das von Faisal angestrebte arabische Königreich und den von Weizmann gemäß der Balfour-Erklärung[100] angestrebten jüdischen Staat fest und garantierte überdies Religionsfreiheit und den freien Zugang der Muslime zu den heiligen islamischen Stätten.[101] Anders als Großbritannien und Frankreich, deren Rivalität sich wie ein roter Faden durch die gesamten Friedensverhandlungen zog[102] und sich auch in der Palästina-Frage deutlich zeigte,[103] schienen sich die arabische und die zionistische Delegation bereits im Vorfeld der Friedenskonferenz über eines ihrer Hauptanliegen einig geworden zu sein.

Die einzigen beiden Fragen, in denen sich Frankreich und Großbritannien grundsätzlich einig zu sein schienen, war die thrakische und die armenische. Sowohl Frankreich als auch Großbritannien unterstützten

98 Siehe dazu auch: ROGAN, The Fall oft he Ottomans, 277ff.

99 Siehe dazu auch: SCHAYEGH Cyrus/ARSAN Andrew, Introduction in: SCHAYEGH Cyrus/ARSAN Andrew, The Routledge Handbook of the History of the Middle East Mandates (London 2015) 1.

100 Zur Balfour-Erklärung siehe auch FN 74.

101 OEHLRICH Conrad, Das Faisal-Weizmann-Abkommen und seine Bedeutung für Palästina, in: Die Welt des Islams, Bd. 19 (Berlin 1937) 138–151 (140).

102 Zur britisch- französischen Rivalität siehe ausführlich: BARR James, A Line in the Sand: the Anglo-French struggle for the Middle East, 1914–1948 (New York 2011).

103 Während Großbritannien Palästina unter britisches Mandat stellen wollte und dabei von den USA unterstützt wurden, befürwortete Frankreich einen Anschluss Palästinas an Syrien und wollte das gesamte Gebiet unter internationale Verwaltung stellen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Griechenlands Forderungen hinsichtlich Thrakien, die USA hingegen, die ursprünglich Thrakien als Teil Bulgariens sehen wollten, schlugen später vor, Thrakien dem neuen internationalen Staat von Konstantinopel hinzuzuschlagen.[104] Auch waren beide Großmächte für ein unabhängiges Armenien, allerdings war das Land in sich so zerstritten, dass selbst die beiden armenischen Delegierten keine einheitliche Linie vertraten.[105] Gefordert wurde von ihnen bei ihrem Auftritt auf der Friedenskonferenz am 26. Februar 1919 letztendlich ein illusorisch großer armenischer Staat, der vom Mittelmeer bis zum Schwarzen und zum Kaspischen Meer reichen und auch die Stadt Alexandretta und die Region Kilikien umfassen sollte.[106] Allerdings ersuchten sie auch um Schutz durch die Großmächte hinsichtlich dieses riesigen Gebietes und erinnerten an die Gräueltaten, die 1915/16 vom Osmanischen Reich an den Armenieren verübt worden waren.[107]

Am 18. Jänner 1919 wurde nach dem Eintreffen des US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson im französischen Außenministerium am Quai d' Orsay die Pariser Friedenskonferenz eröffnet und der Ministerpräsident Georges Clemenceau zum Präsidenten der Versammlung gewählt. „Zugelassen waren alle Staaten, die mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand gestanden waren oder zumindest die diplomatischen Beziehungen abgebrochen hatten. Das Osmanische Reich nahm folglich vorerst nicht an der Konferenz teil. Die Anzahl der Delegierten variierte: Großbritannien, Frankreich, die USA, Italien und Japan gaben sich selbst je fünf Bevollmächtigte, Serbien, Belgien und Brasilien wurden drei zugestanden, China, Griechenland, dem Hedschas, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, der Tschechoslowakei und den Dominien Australien, Kanada, Südafrika sowie Indien erlaubte man je zwei. Neuseeland hingegen und den mittel- und südamerikanischen Staaten Kuba, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua,

104 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 48; MACFIE, Alexander L., The British Decision regarding the Future of Constantinopel, November 1918 – January 1920, in: The Historical Journal Vol. 18, No. 2 (1975) 391–399 (391).

105 MACMILLAN, Die Friedensmacher, 500.

106 MARASHLIAN, Levon, The Armenian Question from Sèvres to Lausanne: Economics and morality in American and British policies, 1920–1923, Phil. Diss. (Ann Arbor 1992) 44.

107 Ebd.; MACMILLAN, Die Friedensmacher, 501. Von den Gräueltaten war jedoch nicht nur die armenische Bevölkerung betroffen gewesen. In der jüngeren Forschung wird von einem breit angelegten 30-jährigen Genozid gesprochen, der sich allen voran auf Christen erstreckte. Siehe dazu auch: MORRIS Benny/ZE'EVI Dror, The Thirty-Year Genocide:Turkey's Destruction of Its Christian Minorities 1894–1924 (Cambridge Mass./London 2019).

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Panama, Bolivien, Ecuador, Peru, Uruguay sowie Liberia gestanden die Großmächte nur einen Vertreter zu. Bis auf die fünf Großmächte waren alle Staaten nur in Sitzungen und Kommissionen vertreten, die sie direkt betrafen. Neutrale und im Werden begriffene Staaten wurden gezielt zu einzelnen Sitzungen eingeladen."[108] Für alle Angelegenheiten, die das ehemalige Osmanische Reich betrafen, war auf der Pariser Friedenskonferenz grundsätzlich der auch als „Rat der Zehn" bezeichnete Oberste Rat zuständig; er bestand aus den jeweiligen Regierungschefs und Außenministern der AHM.

Am 3. Februar war Griechenland erstmals Gegenstand der Verhandlungen, und am 12. Februar wurde ein als *Greek Affair Committee* bezeichneter Ausschuss auf Vorschlag Lloyd Georges eingerichtet, dem die Aufgabe zukam, die griechischen Gebietsansprüche unabhängig zu prüfen. Die Großmächte waren sich hinsichtlich Venizelos' Forderungen zuerst weitgehend uneinig: Während die Vertreter Englands und Frankreichs dahingehend übereinstimmten, dass Griechenland ein größeres Gebiet in Kleinasien erhalten solle, lehnten die anderen Vertreter, allen voran jene der USA, die Forderungen Griechenlands zwar zuerst ab, änderten aber dann ihre Meinung.[109]

Doch schon kurz nach Einrichtung des *Greek Affair Committees* geriet alles aus den Fugen:[110] 1915 war den Italienern im Geheimvertrag von London das an die Provinz Adalia (Antalya) grenzende Mittelmeergebiet zugesichert worden,[111] aber im Zuge der Friedenskonferenz wurde die diesbezügliche Ermächtigung Italiens immer weiter hinausgeschoben, sodass Italien sich zunehmend von Frankreich und Großbritannien hintergangen fühlte. Aus Reaktion darauf schickte Italien ab März 1919 Truppen nach Antalya und Marmaris mit der offiziellen Begründung, um dort für „Ruhe und Ordnung" zu sorgen.[112] Zeitgleich erhob Italien auch Ansprüche auf die vormals ungarische Hafenstadt Fiume (Rijeka), die in den SHS-Staat eingegliedert werden sollte.

108 WEDRAC, Stefan, Historische Einleitung, in: KALB Herbert/OLECHOWSKI Thomas/ZIEGERHOFER Anita (Hrsg.), Der Vertrag von St. Germain (Wien 2021), Rz. 28.

109 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 83 ff.

110 Siehe dazu auch ausführlich: PETSALIS-DIOMIDIS, Greece at the Paris Peace Conference 1919, 200 ff.

111 Siehe dazu auch den Vertrag von London vom 26. April 1915, abgedruckt in: GRENVILLE, The Major International Treaties, 24.

112 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 94 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Am 2. Mai 1919 wurden italienische Kriegsschiffe nach Fiume und Smyrna (Izmir) gesandt, was, aus Sicht Großbritanniens und Frankreichs, das Fass zum Überlaufen brachte, zumal Italien ohne jegliche Rücksprache mit Großbritannien oder Frankreich gehandelt und darüber hinaus auch gegen die auf der Konferenz von London getroffene „Fiume-Abmachung" verstoßen hatte. Da aber weder Frankreich noch Großbritannien einen offenen Konflikt mit Italien riskieren wollte, ermächtigten sie Griechenland, das großes Interesse an der gesamten Region um Smyrna hatte, einzuschreiten und ebenfalls Truppen nach Smyrna zu entsenden. Die offizielle Begründung für die Ermächtigung Griechenlands lautete, dass *„Massaker, wie sie seit der italienischen Besatzung der Dodekanes an der griechischen Bevölkerung dort verübt wurden, verhindert werden müssten"*.[113] Ob es sich dabei um Massaker im eigentlichen Sinne des Wortes gehandelt hat, sei dahingestellt.

Am 15. Mai 1919 landeten die griechischen Truppen in Smyrna. Es blieb nicht nur bei der Besetzung der Stadt, denn schon wenige Tage später okkupierten die griechischen Truppen die ganze Küstenregion von Ayvalik im Norden bis Aydin im Menderes-Tal,[114] was unter der türkischen Bevölkerung großen Widerstand hervorrief und zu einer regen Partisanenaktivität führte, aus der gut bewaffnete, irreguläre Heereseinheiten hervorgingen. Diese wurden ihrerseits wieder insgeheim von den Italienern unterstützt. Im Zuge des Einmarsches griechischer Truppen wurden zahlreiche Massaker an der türkischen Zivilbevölkerung verübt und die gesamte Stadt Aydin niedergebrannt. Der spätere britische Premierminister Winston Churchill schrieb über die Besetzung Smyrnas, „dass die Entscheidung Griechenland zur Besetzung Smyrnas zu ermächtigen, wohl die wichtigste das Osmanische Reich betreffende Entscheidung gewesen war, die im ersten Halbjahr der Friedenskonferenz gefällt wurde, zumal die Türkei sonst wohl die Niederlage im Weltkrieg und ihre Folgen widerspruchslos akzeptiert hätte. Dass der Erzfeind Griechenland nun aber offiziell ermächtigt war, einen Teil Kleinasiens zu besetzen, konnte die Türkei nicht hinnehmen."[115]

113 RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919–1922, 47. In der Sitzung vom 5. Mai berichtete Wilson, die griechische Bevölkerung von Rhodos habe sich ob der Brutalität dort beklagt.

114 Ebd., 64.

115 CHURCHILL Winston, The Aftermath being a sequel to The World Crisis (London 1941), zitiert nach: RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919–1922, 79 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Berichte über die Ausschreitungen in Smyrna führten dazu, dass sich auf der Pariser Friedenskonferenz nunmehr vermehrt eine antigriechische Stimmung breitmachte, nur Lloyd George schien Griechenland nach wie vor gewogen zu sein. Überdies veranlassten die Vorkommnisse in Smyrna den Rat der Zehn, eine interalliierte Untersuchungskommission über die Zwischenfälle in Smyrna einzusetzen, deren Bericht den Griechen die Hauptschuld an den Vorkommnissen in Smyrna, darunter auch die Vertreibung von rund 150.000 Muslime aus ihren Häusern, gab.[116] Ab diesen Moment war eine Kehrtwende der Alliierten in der Smyrna-Frage spürbar: Es wurde fortan immer öfter der temporäre Charakter der griechischen Besetzung betont, der Einmarsch der italienischen Truppen wurde als rechtmäßig anerkannt. Dass Großbritannien und Frankreich Griechenland zur Besetzung Smyrnas ermächtigt hatten, schienen sie zunehmend zu vergessen.

Wenige Wochen nach der Besetzung Smyrnas durch griechische Truppen traf Anfang Juni 1919 eine vierköpfige türkische Delegation unter der Leitung des Schwagers des Sultans, Damad Ferid Pascha[117], der seit März 1919 auch Großwesir des Osmanischen Reiches war, in Paris ein.[118] Am 17. Juni 1919 wurde ihr erlaubt, vor den Rat der Zehn zu treten. Die türkische Delegation gab sich kämpferisch, ihr Hauptanliegen bestand darin, die „Zerstückelung" des ehemaligen Osmanischen Reiches abzuwenden, nur in der Ägypten- und der Zypern-Frage zeigte sie sich verhandlungsbereit.[119] Dabei wurde das Argument ins Feld geführt, dass das Osmanische Reich über viele Jahrhunderte ein Garant für Sicherheit und Prosperität auf dem europäischen, arabischen und asiatischen Raum gewesen sei. Die Grenzen des osmanischen Reiches sollten, laut Ferid Pascha, gemäß den Grenzen von 1878 verlaufen, die Region Mossul sowie weitere Teile iranischen und russischen Territoriums an das Sultanat in Istanbul zurückgegeben werden.[120]

116 RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919–1922, 78; HELMREICH, From Paris to Sèvres, 165.

117 Damad Ferid Pascha (* 1853 in Istanbul; † 6. Oktober 1923 in Nizza, Frankreich) war der Schwager von Sultan Mehmed Vahideddin. Unter Sultan Mehmed Vahideddin war er auch vom 4. März 1919 bis zum 2. Oktober 1919 und vom 5. April 1920 bis zum 21. Oktober 1920 Großwesir des Osmanischen Reiches.

118 MACMILLAN, Die Friedensmacher, 575.

119 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 110.

120 CICEK, Der Friedensvertrag von Sèvres und die osmanische Haltung, 447.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Großbritannien und Frankreich waren ob der kompromisslosen, auf sie überheblich wirkenden türkischen Forderungen fassungslos. Die Antwort auf die Denkschrift der türkischen Delegation, welche dieser durch den französischen Ministerpräsidenten Clemenceau Ende Juni 1919 übergeben wurde, soll Medienberichten[121] zufolge geradezu zynisch gewesen sein: An eine Erhaltung der Türkei sein nicht zu denken, da weder eine religiöse noch eine kulturelle Notwendigkeit zur Erhaltung des osmanischen Reiches gegeben sei, so der Tenor des Antwortschreibens. Das einzige religiöse Zeichen, das während des Krieges vom osmanischen Reich gesetzt wurde, seien die Massaker in Armenien gewesen und was die kulturellen Errungenschaften des osmanischen Reiches beträfe, so seien alle von den Türken beherrschten Völkern in ihrer Kultur unter der Herrschaft des osmanischen Reiches nur gesunken.[122]

Noch im Juni entschied die Konferenz, dass die Verhandlungen über den Friedensvertrag mit der Türkei so lange ausgesetzt werden sollten, bis die USA eine Entscheidung darüber getroffen habe, [123] ob sie einen Teil der Türkei als Mandatsgebiet übernehmen wolle, was allerdings – wie aus Medienberichten zu entnehmen ist[124] - zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bereits entschieden war.

So wurden die Friedensverhandlungen zwischen Juli und November 1919 – bis auf die Vereinbarung eines Truppenaustausches in Syrien und Kilikien zwischen Frankreich und Großbritannien[125] – aufs Eis gelegt. Nur die Thrakien-Frage, die für die Grenzziehung in Südbulgarien notwendig war, konnte nicht hinausgeschoben werden, zumal der Friedensvertrag mit Bulgarien noch im Herbst 1919 unterzeichnet werden sollte. Die einzige Entscheidung, die jedoch wirklich im Herbst 1919 bezüglich Thrakien getroffen wurde, war, dass Bulgarien keinen Zugang zum Ägäischen Meer eingeräumt bekam.[126]

Im November 1919 reiste der französische Staatspräsident Raymond Poincaré gemeinsam mit seinem Außenminister Stephen Pichon nach

121 So etwa: Das Schicksal der Türkei endgültig besiegelt, Freie Stimme, 2.7.1919, 3.

122 Ebd.

123 RICHTER, Der griechisch-türkische Krieg 1919-1922, 68.

124 Wahrscheinliche Anerkennung der Unabhängigkeit der verkleinerten Türkei, Neue Freie Presse, 27.5.1919, 5.

125 Aufgrund des Übereinkommens zwischen Frankreich und Großbritannien vom 15. September 1919 wurde Kilikien ab da an wie eine französische Kolonie verwaltet, was große Widerstände in der dortigen türkischen Bevölkerung und Gewalttaten an den Armeniern, die die französischen Truppen dort unterstützten, hervorrief.

126 Vgl. die Grenzziehungsbestimmungen im Vertrag von Neuilly-sur-Seine.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Großbritannien. Der London Aufenthalt Poincarés war der Beginn der britisch-französischen Privatverhandlungen und leitete die Wiederaufnahme der Türkei-Frage in der Pariser Friedenskonferenz ein. Eine Einigung in der Türkei-Frage schien nach den Privatverhandlungen beider Großmächte jedoch ferner als zuvor.

C. Die Ausarbeitung der Vertragsbestimmungen

a. *Die britisch-französischen Privatverhandlungen*

Erst im Dezember 1919, also fast eineinhalb Jahre nach Abschluss des Waffenstillstandes und knapp ein Jahr nach Beginn der Pariser Friedenskonferenz, begannen Großbritannien und Frankreich – unter stillschweigender Missbilligung Italiens – mit konkreten Planungen für einen Friedensvertrag mit der Türkei.[127] Zu diesem Zeitpunkt hatte sich allerdings schon einiges geändert: Bereits nach Kriegsende hatten sich in jenen Gebieten der Türkei, die der Gefahr ausgesetzt waren, von Armeniern oder Griechen übernommen zu werden, lokale Widerstandsgruppen gebildet, die sich nach und nach unter dem Namen „Verteidigung der nationalen Rechte" zusammenschlossen.[128] Mustafa Kemal[129], der sich 1915 bei der erfolgreichen Verteidigung der Halbinsel Gallipoli einen Namen gemacht hatte, stieg innerhalb dieser Bewegung rasch auf. Als er im Mai 1919 nach Anatolien versetzt wurde, um hier gemäß dem Waffenstillstandsabkommen die Entwaffnung der verbliebenen militärischen Verbände vorzunehmen, widersetzte er sich dem Befehl des Sultans und quittierte den militärischen Dienst. Mit ihm verließen auch einige Teile der in Anatolien stationierten Soldaten die Armee und im Sommer 1919 wurde der Kongress von Erzurum abgehalten, auf dem Mustafa Kemal den Führungsanspruch erhob, die Regierung in Konstantinopel eine Geisel der Besatzungsmächte nannte und die zentral gelegene Provinzstadt Ankara zum „Zentrum des

127 MONTGOMERY, The Making of the Treaty of Sèvres, 775.

128 GÜNAY, Geschichte der Türkei, 125 ff.

129 Mustafa Kemal (* 1881 in Thessaloniki, Osmanisches Reich; † 10. November 1938 in Istanbul, Türkei), auch als Mustafa Kemal Atatürk bezeichnet, war der Begründer der Republik Türkei und von 1923 bis 1938 erster Präsident der nach dem Ersten Weltkrieg aus dem Osmanischen Reich hervorgegangenen türkischen Republik. Siehe auch: M. Şükrü Hanioğlu: Atatürk. An intellectual biography, 2.ed. (Princeton 2017).

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Widerstandes" erklärte.[130] Mit der Abhaltung eines weiteren Kongresses, des Kongresses von Sivas im September 1919, hatte die Widerstandsbewegung einen nationalen Charakter verliehen bekommen. Bereits im Herbst 1919 war die Widerstandsbewegung auch in Konstantinopel aktiv; um die Großmächte nicht zu verärgern, versuchte die Regierung gegen die Widerstandsbewegung vorzugehen, was ihr allerdings nicht gelang.[131]

Im Spätherbst 1919 bereute es die französische Regierung unter Ministerpräsident Georges Clemenceau bereits, dass Frankreich die griechischen Expedition in Kleinasien unterstützt hatte, und stemmte sich insbesondere aufgrund seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen gegen eine völlige Zerschlagung der Türkei.[132] Als Clemenceau am 2. Dezember 1919 nach London reiste, forderte er den britischen Premier David Lloyd George auf, die Pläne für ein unabhängiges Großarmenien aufzugeben und stattdessen die türkische Integrität zu wahren. Die *de facto*-Machtübernahme Mustafa Kemals, der seit Herbst 1919 die effektive Kontrolle über Anatolien ausübte, würde eine „Planänderung" seitens der AHM notwendig machen, argumentierte er, was jedoch von Lloyd George vehement abgelehnt wurde. Stattdessen beharrte Großbritannien – nicht zuletzt aufgrund der letzten Berichte aus Kilikien, wo türkische Truppen ganze alliierte Einheiten und armenische Dörfer ausgelöscht hatten – darauf, dass Smyrna griechisch bleiben und Konstantinopel sowie die Meerengen der Türkei entzogen werden müssten. Darüber hinaus sollten alle Gebiete, die nicht ausschließlich von Türken bewohnt wurden, aus der Türkei herausgelöst werden.

In einem kurz darauf veröffentlichten ausführlichen Memorandum des französischen Diplomaten Philippe Berthelot, der an den Folgeverhandlungen zu den Balkankriegen für das Quai d' Orsay teilgenommen hatte, wurde gefordert, dass die Türkei entmilitarisiert, aber als solche territorial erhalten bleiben sollte. Anstelle einer territorialen Zerschlagung sollte sie strengen europäischen Finanzvorschriften und Kontrollen durch den osmanischen Schuldenrat unterstellt werden. Frankreich, Griechenland und Italien sollten ihre territorialen Ansprüche in Kleinasien aufgeben und als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile erhalten oder mit Gebieten anderswo, zum Beispiel in Thrakien, entschädigt werden.[133] Die ursprüngliche

130 GÜNAY, Geschichte der Türkei, 127.
131 Ebd., 128.
132 MONTGOMERY, The Making of the Treaty of Sèvres, 776.
133 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 188.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Forderung nach einem unabhängigen Armenien fand zu diesem Zeitpunkt bereits keine Erwähnung mehr.[134]

Die Verhandlungen zwischen Großbritannien und Frankreich dauerten den gesamten Dezember 1919 über an. Um die Jahreswende sah es so aus, als könnte eine Einigung erzielt werden, doch scheiterte diese letztendlich an der uneinheitlichen Position Großbritanniens in der Konstantinopel-Frage, genauer gesagt, am Widerstand, den die indischen Muslime der britischen Forderung nach einer Herauslösung Konstantinopels aus der Türkei entgegenbrachten.[135]

b. *Die Konferenz von London*

Der Rat der Zehn trat in der Türkei-Frage erstmals wieder am 12. Februar 1920 in London zusammen, diesmal mit dem Ziel, eine grundlegende Einigung der Großmächte zustande zu bringen. Bereits am 27. Februar 1920 entschied der Rat der Zehn, die Vorbereitung des ausstehenden Friedensvertrages an ein Komitee der Außenminister und Botschafter zu übertragen. Die Konferenz von London dauerte bis zum 10. April 1920. In der Zwischenzeit hatte nicht nur auf italienischer Seite, wo Vittorio Emanuele Orlando im Juni 1919 von Francesco Saverio Nitti als Premierminister abgelöst worden war, sondern auch auf französischer Seite ein personeller Wechsel im Rat der Zehn stattgefunden: Im Jänner 1920 wurde die linksbürgerliche französische Regierung unter Premierminister Georges Clemenceau von einer Mitte-Rechts-Regierung unter Alexandre Millerand abgelöst, was die britische Seite, zu deren Hauptanliegen immer mehr die Öffnung und Kontrolle der Meerengen für die Schifffahrt wurde, stärkte.[136] Das Projekt eines neutralisierten „Meerengenfreistaates" nach dem Vorbild Danzigs, das im Übrigen schon von Zar Nikolaus I. 1852 im Falle eines Zusammenbruchs des Osmanischen Reiches angedacht worden war,[137] wurde zwar verworfen,[138] aber alle Beteiligten waren sich dahin gehend einig, dass man die Meerengen in irgendeiner Form unter internationale Kontrolle bringen musste. So setzte sich auf der Konferenz von London schließlich

134 MONTGOMERY, The Making of the Treaty of Sèvres, 777.
135 Ebd., 779; HELMREICH, From Paris to Sèvres, 182.
136 MACFIE, The Straits question 1908–36, 108 ff.
137 BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 179.
138 Vgl. BECK Raimund, Die Internationalisierug von Territorien (Stuttgart 1962), 60 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die wesentlich mildere Variante, die entmilitarisierten Meerengen unter die Aufsicht einer internationalen Kommission zu stellen, durch.[139]

Während man sich hinsichtlich der Meerengen auf die Einsetzung einer internationalen Kontrollkommission, der sog. Meerengen-Kommission, einigen konnte, die die Kontrolle über die Meerengen-Zone ausübte, zeichnete sich betreffend das französische Anliegen, die Türkei unter französische Finanzkontrolle zu bringen, vorerst keine Einigung ab. Erst als der britische Vorschlag hinsichtlich eines formellen Verzichts auf die Reparationsansprüche angenommen wurde, konnten sich Großbritannien und Frankreich auch auf die Errichtung einer alliierten Finanzkommission zur wirtschaftlichen und fiskalischen Überwachung der Türkei einigen.[140] Auch bezüglich des französisch besetzten Kilikiens kamen die Verhandlungen nunmehr in Schwung: Frankreich, das militärisch in Kilikien ohnehin von den Kemalisten stark unter Druck geraten war, bot unter der Bedienung, ihre wirtschaftlichen Privilegien in der Region aufrechterhalten zu können, einen Truppenrückzug an. Schließlich einigten sich Italien, Frankreich und Großbritannien darauf, sich in den Gebieten Antalya, Kilikien bzw. Kurdistan wechselseitige Vorrechte einzuräumen.[141]

Die Berichte aus Kilikien, wo die Kemalisten immer größere Gebietsgewinne erzielten, beschleunigten die Verhandlungen in der Konstantinopel-Frage wesentlich: Am 5. März 1920 beschlossen die Alliierten, Konstantinopel zu besetzen. Konstantinopel sollte zwar vorerst formell bei der Türkei belassen werden, aber man wollte es als eine Art „Geisel" für gutes Benehmen seitens der Türkei verwenden: Sollte es neuerlich zu Aufständen oder Massakern kommen, würden die AHM ihre Entscheidung überdenken. Noch während die Konferenz von London in Gange war, wurde Konstantinopel am 16. März von alliierten Truppen unter britischem Oberbefehl besetzt, wobei sie auch indirekt die Meerengen unter ihre Kontrolle brachten.[142] Die Besetzung Konstantinopels durch die Alliierten sollte eine Warnung an die immer weiter vorrückenden und an Einfluss gewinnenden Kemalisten sein.

Vier Wochen zuvor, am 14. Februar, hatten die Verhandlungen zur Smyrna-Frage begonnen. Eigentlich hatten sich die AHM seit einiger Zeit immer stärker von Griechenland zu distanzieren begonnen, doch die Zuge-

139 MACFIE, The British Decision regarding the Future of Constantinopel, 391.
140 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 246 ff.
141 MONTGOMERY, The Making of the Treaty of Sèvres, 783.
142 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 243.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

winne der Kemalisten in Kleinasien ließen sie nunmehr ernsthaft daran zweifeln, ob ein „harter" Friedensvertrag auch tatsächlich innenpolitisch in der Türkei umgesetzt werden würde. Ein Bericht Marschall Fochs, der für das interalliierte Kommando sprach, führte aus, dass der Friedensvertrag nicht erzwingbar sein würde, es sei denn, man schicke an die 325.000 Mann ins Feld, wozu weder Großbritannien noch Frankreich bereit waren.[143] Hier trat wieder Griechenland als „Retter in der Not" auf: Es erklärte, dass es, wenn nötig, sogar alleine die türkischen Nationalisten in der Hauptstadt schlagen könne. So wurde Griechenland im Juni 1920 zu einem Vormarsch ermächtigt und beauftragt, Ostthrakien zu besetzen. Venizelos Traum von einem Großgriechenland schien damit – zumindest vorerst – wahr zu werden.

Hinsichtlich der ehemals türkischen Gebiete in Nordafrika war man sich einig, dass die Türkei alle ihre Rechte in Libyen, Tunesien, Marokko und im Sudan aufgeben musste. Ägypten sollte ein britisches Protektorat werden. Als die Briten jedoch auch die Exklusivrechte hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Suezkanal für sich beanspruchten, protestierten die Franzosen, und so blieb diese Frage vorerst ungelöst.[144]

Hinsichtlich der Syrien- und Palästina-Frage kamen die Verhandlungen auf der Londoner Konferenz wieder in Schwung: In der Syrien-Frage war die Grenzziehung lange Zeit strittig gewesen, nun zeichnete sich eine Lösung ab, wobei Frankreich ein Mandat für Syrien und Großbritannien ein Mandat für Palästina und Mesopotamien bekommen sollte.[145] Das Erdöl von Mossul, dessen großer Bedeutung man sich erst im Laufe der Friedensverhandlungen so richtig bewusst zu werden schien, sollte mehr oder minder zwischen den beiden Staaten geteilt werden, Genaueres dazu wollte man in der Konferenz von San Remo regeln.

Erst als sich Großbritannien und Frankreich in der Syrien-Frage bereits einig geworden waren, wurde Faisal darüber in Kenntnis gesetzt. Faisal protestierte und kündigte an, sich keiner französischen Herrschaft unterwerfen zu wollen.[146] In Syrien kam es folglich zu Unruhen und am 7. März 1919 trat ein syrischer Nationalkongress zusammen, der Faisal zum König eines Syriens, das sowohl Palästina als auch den Libanon einschloss und im Osten bis zum Euphrat reichte, wählte. Sein Bruder Abdullah wurde

143 BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 164.
144 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 255 ff.
145 Ebd.
146 MACMILLAN, Die Friedensmacher, 537.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zum König der Mesopotamier proklamiert. Er forderte die Briten auf, ihre Besetzung zu beenden. Faisal sollte nur kurz syrischer König bleiben: Am 24. Juli 1919 trafen französische Truppen in Damaskus ein und Faisal und seine Familie flüchteten ins Exil.[147]

In der Kurdenfrage zeichnete sich auf der Konferenz von London eine Kehrtwende in der Haltung Großbritanniens ab: Hatte Lloyd George ursprünglich anders als Frankreich sogar einen eigenen Kurdenstaat befürwortet, der als „Puffer" zur Türkei einerseits und zum französischen Einflussgebiet andererseits dienen sollte, so trat er ab der Konferenz von London – nicht zuletzt wegen der zunehmenden Bedeutung der Ölfelder von Kirkuk und Mossul – nur noch für einen Autonomiestatus ein.[148]

Die Kurdenfrage blieb ebenso wie die Armenien-Frage auf der Konferenz von London ungeklärt: Da sich für Letztere nicht zuletzt aufgrund der Gebietsgewinne der Kemalisten auf dem Gebiet Türkisch-Armeniens keine Lösung abzeichnete, sollte sie an den Völkerbund ausgelagert werden.[149] Darüber hinaus einigte man sich in London darauf, die Thrakien-Frage sowie den Minderheitenschutz außerhalb des Friedensvertrages zu regeln. Bei Ende der Konferenz von London vereinbarte man, dass man sich noch einmal im April in San Remo treffen sollte, um den Friedensvertrag zu finalisieren.

c. *Die Konferenz von San Remo*

Die Konferenz von San Remo begann am 18. April 1920 in San Remo, Italien, und dauerte acht Tage.[150] Auch Sultan Mehmed VI. persönlich wurde eingeladen, am 22. April 1920 an den finalen Verhandlungen teilzu-

147 SCHAYEGH, Cyrus/ARSAN, Andrew, Introduction in: SCHAYEGH, Cyrus/ARSAN, Andrew, The Routledge Handbook of the History of the Middle East Mandates, 2.

148 RADPEY, Loqman, Kurdistan on the Sèvres Centenary. How a Distinct People Became the World's Largest Stateless Nation, in: Nationalities Papers, Vol. 50 No.6 (2021) 1187-1216; KARTAL Celalettin, Der Rechtsstatus der Kurden im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei – Der Kurdenkonflikt, seine Entstehung und völkerrechtliche Lösung, Univ. Diss. (Bremen 2001).

149 MONTGOMERY, The Making of the Treaty of Sèvres, 785.

150 SAVASAN Zerrin, From Sevtes to Lausanne and Afterwards, in: ARHIRE Sorin/Roşu Tudor, The Paris Peace Conference 1919-1920 and its Afermath (Newcastle 2020) 248-284 (260).

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nehmen.[151] Gleich zu Beginn der Konferenz wurde der türkischen Delegation mitgeteilt, dass alle türkischen Gegenvorschläge abgelehnt wurden. Die Vertreter der Türkei seien aber eingeladen am 10. Mai nach Paris zu kommen und dort die endgültigen Friedensbedingungen in Empfang zu nehmen.[152] Der türkische Vertreter in San Remo Ahmed Tevfik Pascha[153] erklärte daraufhin, dass er den Vertragsentwurf nicht unterzeichnen werde, er wurde daraufhin von Damad Ferid Pascha[154] abgelöst.[155]

Abgesehen von der Erdöl-, der Kurden- und der Armenien-Frage, ging es hier aber nur noch um wenige Details. Die Bestimmungen über die europäischen Grenzen der Türkei, jene hinsichtlich der Einsetzung einer Meerengen-Kommission und über die Finanzkontrolle über Anatolien blieben nahezu unverändert.[156] Auch das hinsichtlich Syriens und des Libanons vorgesehene Mandatssystem wurde nahezu unverändert übernommen. Griechenland konnte seine Gebietszuwächse in Kleinasien und Thrakien behalten und so, zumindest kurzfristig, als der große Gewinner betrachtet werden. In der Kurdenfrage beschlossen Großbritannien und Frankreich gemeinsam die Schaffung eines kurdischen Autonomiegebietes, die Kurden wurden sohin zum bloßen Vertragsgegenstand, der kurdische Traum von einem eigenen Staat wurde nicht verwirklicht.[157] Armenien wurde in San Remo von den AHM mehr oder weniger seinem Schicksal überlassen. Wenige Tage nach der Konferenz von San Remo wurde Aserbaidschan von Sowjetrussland erobert. Sowjetrussland näherte sich immer mehr dem Atatürk-Regime an und unterstützte es mit Waffen.[158] Zugleich brachen in Armenien kommunistische Unruhen aus. Die Alliierten stellten beim

151 ZIEGERHOFER Anita, Historische Einleitung, in: KALB Herbert/OLECHOWSKI Thomas Olechowski/ZIEGERHOFER Anita (Hrsg.), Der Vertrag von St. Germain (Wien 2021), Rz. 103.

152 Das Schicksal der Türkei; (Linzer-)Tagespost, 22.4.1920, 2.

153 Ahmed Tevfik Pascha (* 11. Februar 1845 in Istanbul; † 8. Oktober 1936 ebenda) war insgesamt dreimal Großwesir des Osmanischen Reiches. Während der Pariser Friedenskonferenz leitete er (zumindest teilweise) die osmanische Delegation. Seine dritte und letzte Amtszeit als Großwesir begann am 21. Oktober 1920 und endete am 17. November 1922 im Zuge der Abschaffung des Sultanats.

154 Damad Ferid Pascha war vom 5. April 1920 bis zum 21. Oktober 1920 zum zweiten Mal Großwesir.

155 Konstantinopel als zukünftiger Zankapfel, Vorarlberger Landes-Zeitung, 29.4.1919, 3.

156 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 291; MACFIE, The Straits question 1908–36, 111.

157 KARTAL, Der Rechtsstatus der Kurden im Osmanischen Reich, 64.

158 MACMILLAN, Die Friedensmacher, 584.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Völkerbund einen Antrag, Armenien zu schützen, dieser aber verwies darauf, dass er über keine eigenen militärischen Truppen verfügte, um einzugreifen.[159] Der junge armenische Staat wurde innerhalb kürzester Zeit von Bolschewisten und türkischen Nationalisten zerrissen, sodass die Grenze zwischen der Türkischen Republik und der UdSSR schließlich fast genau der ehemaligen Grenze zwischen dem Osmanischen Reich und dem Zarenreich entsprach.

Hinter den Kulissen der Friedensvertragsverhandlungen wurde das San-Remo-Erdölabkommen zwischen Frankreich und Großbritannien ohne Berücksichtigung der USA verhandelt: Man einigte sich darauf, dass Frankreich auf Mossul verzichtete. Mossul sollte gemeinsam mit den Provinzen *(Vilayets)* Bagdad und Basra provisorisch zum britischen Mandatsgebiet Mesopotamien zusammengefasst werden.[160] Als Gegenleistung für seinen Verzicht sollte Frankreich an der Erdölausbeute in Mossul beteiligt werden.[161]

Nach den Verhandlungen in San Remo wurde eine türkische Delegation nach Paris eingeladen, wo ihr am 11. Mai 1920 das Vertragswerk übergeben und ihr ein Monat eingeräumt wurde, um eine Antwort zu verfassen.[162]

In ihrer Stellungnahme, die am 25. Juni an die Alliierten ausgehändigt wurde, forderte die türkische Delegation eine Abänderung der „Smyrna-Regelung" - Smyrna sollte demnach zur Gänze der Türkei zurückgegeben werden - sowie der Vertragsbestimmungen über die Grenzziehung zwischen der Türkei und Syrien. Auch wurden von der türkischen Delegation Einwände gegen die „Meerengen- Regelungen" und die Schaffung eines unabhängigen Armeniens erhoben.[163] Die türkische Regierung kritisierte in ihrem Antwortschreiben ferner, dass die Friedensbedingungen die Macht

159 Ebd.

160 Nach blutigen Aufständen der Bevölkerung sollte 1921 dann auf diesem Gebiet das Königreich Irak ausgerufen werden. Siehe dazu auch: SLUGLETT Peter, Les mandats/the mandates: Some reflections on the nature of the British presence in Iraq (1914–1932) and the French presence in Syria (1918–1946) in: MEOUCHY Nadine/ SLUGLETT Peter, The British and French Mandates in Comparative Perspectives/Les mandats français et anglais dans une perspective comparative (Leiden 2004) 103-129.

161 HABIBOLLAH, Great Powers, Oil and the Kurds in Mosul; BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 241.

162 HELMREICH, From Paris to Sèvres, 309.

163 Die türkischen Einwendungen ergeben sich aus einem in der Neuen Freien Presse am 19. Juli 1920 erschienen Artikel: Das Entente-Ultimatum an die Türkei, Neue Freie Presse, 19.6.1920, 3.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des Sultans zwar formell anerkennen würden, sie de facto jedoch nicht vorhanden sei, was wohl als Hilferuf des Sultans gegen Atatürk an die Alliierten gesehen werden kann.[164]

Für den 25. Juni 1920 waren direkte Gespräche mit dem französischen Ministerpräsidenten Alexandre Millerand, der gleichzeitig Präsident der Friedenskonferenz in Sèvres war, geplant. Die Alliierten verweigerten aber schlussendlich jeden Kontakt, und nach mehreren erfolglosen Versuchen, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen, verließ die osmanische Delegation Sèvres.[165]

Die Einwände der osmanischen Delegation fanden keine Berücksichtigung, einzig und alleine die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Bestimmung, dass die Türkei alle Schiffe über 1600 Tonnen abliefern müsse, sei auf ihren Wunsch hin gestrichen worden.[166] Am 17. Juli 1920 wurde der türkische Regierung die Antwortnote[167] der Alliierten zugestellt: Darin wurde ausgeführt, dass sich die Türkei freiwillig an der Verschwörung gegen die Freiheit aller Völker beteiligt und sich als Verräter erwiesen habe. Sie sei verantwortlich für mehrere Millionen Menschenleben und habe darüber hinaus das Kriegsgeschehen um mindestens zwei Jahre verzögert.[168] Der türkischen Delegation wurde bis 27. Juli Zeit gegeben, um zu erklären ob sie den Friedensvertrag unterzeichnen werde. Sollte sie sich weigern, dann würden die Alliierten sie „für immer aus Europa verbannen".[169]

Die innenpolitischen Vorkommnisse in der Türkei, wie etwa, dass Mustafa Kemal am 23. April 1920 in Ankara eine Nationalversammlung einberufen hatte, die ihn zu ihrem Vorsitzenden machte, das Sultanat für abgeschafft erklärte und eine gegen den Sultan und die Alliierten gerichtete Regierung ernannt hatte, blendeten die AM aus.[170]

Die Unterfertigung des Friedensvertrages mit der Türkei war ursprünglich für den 4.August geplant. Am 5. August wurde bekannt, dass sie auf

164 CISEK, Der Friedensvertrag von Sèvres und die osmanische Haltung, 450.
165 Ebd.
166 Die ergibt sich aus: Das Entente-Ultimatum an die Türkei, Neue Freie Presse, 19.7.1920, 3.
167 Die Friedensverhandlungen, Wiener Abendpost, 19.7.1920, 1; Der Friede für die Türkei, Marburger Zeitung, 20.Juli 1920; Das Entente-Ultimatum an die Türkei, Neue Freie Presse, 19.7.1920, 3.
168 Ebd.
169 Ebd.
170 GÜNAY, Geschichte der Türkei, 129; vgl. auch: KREISER, Klaus, Geschichte der Türkei. Von Atatürk bis zur Gegenwart, 2. Aufl. (München 2020).

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den 7. August verschoben worden war. Aber auch am 7. August kam es zu keiner Unterzeichnung.[171] Grund dafür dürfte gewesen sein, dass sich der Hedschas wegen dem französischen Mandat in Syrien weigerte, den Friedensvertrag zu unterfertigen und man noch versuchen wollte, eine Lösung zu finden, was jedoch nicht gelangen.

So wurde am 10. August 1920 in einem der Ausstellungsräume der Porzellanfabrik von Sèvres, nahe Paris, ein Friedensvertrag mit einem Vertragspartner geschlossen, der de facto so nicht mehr existierte.

II. Der Friedensvertrag vom 10. August 1920

A. Allgemeines und Vergleichendes

Neben dem Friedensvertrag mit der Türkei – nur er wird hier und im Folgenden als der Vertrag von Sèvres (VS) bezeichnet – wurden in Sèvres noch sieben weitere Verträge abgeschlossen.[172] Zu nennen sind hier vor allem der *Accord Tripartite*[173], der Anatolien in wirtschaftliche Präferenzzonen gliederte, die zwischen Großbritannien, Frankreich und Italien in imperialistischer Manier aufgeteilt wurden, ferner der Vertrag zwischen Italien und Griechenland, der eine italienisch-griechische Einigung hinsichtlich der Dodekanes enthielt,[174] zwei Minderheitenschutzabkommen, jeweils mit Griechenland und Armenien,[175] sowie der Vertrag über Thrakien,[176] der Griechenland zur Übernahme Westthrakiens berechtigte und inhaltlich mit dem Vertrag von Neuilly verknüpft war. Während sich die hier genannten sechs Verträge alle auf das ehemalige Osmanische Reich bezogen, standen die zwei weiteren in Sèvres abgeschlossenen Verträge, der Vertrag zwischen

171 Voraussichtliche Unterzeichnung des türkischen Friedens am 7. August, Neue Freue Presse (Abendausgabe) 2.

172 Alle acht Verträge sind in dem Werk des Deutschen Auswärtigen Amtes, Die acht Verträge von Sèvres (Berlin 1921), abgedruckt.

173 Vertrag zwischen England, Frankreich und Italien über Anatolien. Sèvres, 10. August 1920.

174 Vertrag zwischen Italien und Griechenland. Sèvres, 10. August 1920.

175 Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Griechenland; Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Armenien. Sèvres, 10. August 1920.

176 Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Griechenland bezüglich Thrazien, Sèvres, 10. August 1920.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Italien, Polen, Rumänien dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und der Tschechoslowakei sowie der Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und der Tschechoslowakei mit ihm in keinem direkten Zusammenhang, sondern bezogen sich auf die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie. Der eine hatte die Grenzen zwischen den eben aufgezählten Staaten zum Gegenstand, der andere enthielt verschiedenste Bestimmungen von der Verwahrung und Rückgabe von Dokumenten, Unterlagen, Plänen und Registern angefangen bis hin zu Eisenbahnrechtlichem und Fischereirechten.

Der Stellenwert, der dem VS innerhalb der Pariser Vorortverträge zukam, kann anhand der unterzeichnenden Personen veranschaulicht werden:

Bereits aus dem Rang der unterzeichnenden Personen kann geschlossen werden, dass die Alliierten der Vertragsunterzeichnung des VV erheblich mehr Bedeutung zugemessen hatten, als jener des VS: War der VV neben dem Präsidenten der Vereinigten Staaten noch überwiegend von Premierministern und Außenministern wie etwa dem britischen Premierminister David Lloyd George und Außenminister Arthur James Balfour oder dem französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau unterzeichnet worden, so waren die Unterzeichner des VS überwiegend öffentlich unbekannte Diplomaten, denn die Pariser Friedenskonferenz war seit Jänner 1920 aufgelöst und Präsident Wilson schon lange wieder zurück in den USA.

Der VS ist mit seinen insgesamt 433 Artikeln, die ihrerseits in dreizehn Teile untergliedert werden, der zweitlängste der Pariser Vorortverträge. (Beim VV sind es fünfzehn Teile mit 440 Artikeln, bei den VSG und VT sind es vierzehn Teile mit 381 bzw. 364 Artikeln, beim VN dreizehn Teile mit 296 Artikeln.)

Ein Textvergleich des VS mit dem Vertrag von Versailles (VV) vom 28. Juni 1919, dem Vertrag von Saint-Germain-en-Laye (VSG) vom 10. September 1919, dem Vertrag von Neuilly-sur-Seine (VN) vom 27. November 1919 und dem Vertrag von Trianon (VT) vom 4. Juni 1920 zeigt, dass alle fünf Verträge über weite Strecken dieselbe Struktur aufweisen und auch teilweise wörtlich miteinander übereinstimmen. Beim Aufbau aller Pariser Vorortverträge folgte man der im VV erarbeiteten Struktur, wobei der VS am stärksten von den übrigen vier Verträgen abweicht.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

B. Editionsgrundlage; sprachliche und begriffliche Besonderheiten

Der VS wurde niemals ratifiziert, weswegen auch die Hinterlegung und Veröffentlichung in den einschlägigen offiziellen Kundmachungsblättern unterblieben ist. Insofern stellte sich die Frage, welche Fassung für die Übersetzungsarbeiten zum VS heranzuziehen ist. Wie der VS selbst in seinem Schlussteil festhält, wurde der Vertrag in französischer, englischer und italienischer Sprache abgefasst, wobei im Fall von Divergenzen die französische Fassung maßgeblich sein sollte. Grundlage der gegenständlichen Übersetzung ist daher eine offiziöse Edition der französischen Fassung durch das Deutsche Auswärtige Amt aus dem Jahr 1921.[177] Zu Vergleichszwecken wurde auch die in den Treaty Series of the United Kingdom veröffentlichte englische Fassung herangezogen.[178]

Begrifflich ist anzumerken, dass im gesamten VS die Begriffe Türkei und Osmanisches Reich als Synonyme verwendet werden, wobei auch die Übersetzungen hier differieren: Während in der französischen Fassung mehrheitlich zwar von der Türkei als Bezeichnung für die verbleibende „Restmenge" des ehemaligen Osmanischen Reiches, aber sehr wohl von der osmanischen Regierung etc. gesprochen wird, ist in der englischen beinahe durchgehend von der Türkei und der türkischen Regierung die Rede.[179] Stephan Verosta[180] zufolge kann die wechselnde Verwendung der Begriffe „Osmanisches Reich" und „Türkei" auch als Hinweis darauf verstanden werden, dass man eine rechtliche Kontinuität zwischen dem osmanischem Reich und der Türkei annahm, wie es insbesondere auch in Art. 274 des VS zum Ausdruck kommt. („*Getreu dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages wird jede (einzelne) der alliierten Mächte der Türkei (gesondert) mitteilen, welche der zwischen ihr und den alliierten Mächten abgeschlossenen zweiseitigen Abkommen oder Verträge, sie* ***wieder in Geltung*** *zu setzen fordert.")*

In der Präambel des VS wird das Britische Reich als Vertragspartei des VS aufgezählt, im Vertragstext wird aber sowohl in der französischen als

177 Deutsches Auswärtiges Amt, Die acht Verträge von Sèvres (Berlin 1921), 19–152.

178 Treaty of peace between the allied powers and Turkey, in: The American Journal of International Law, Vol.15, No.3, Supplement: Official Documents (Jul.1921) 179-295 bzw. UK Treaty Series 1920 No. 11. Im Internet kursierte zwar im Jahr 2018 kurzfristig der angebliche Scan eines Originalexemplars, dies konnte aber nicht verifiziert werden, die gegenständliche Website wurde zwischenzeitlich vom Netz genommen.

179 Vgl. etwa Art. 38 VS.

180 VEROSTA, Beziehungen, 243.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auch in der englischen Vertragsfassung an vielen Stellen[181] undifferenziert von Großbritannien, manchmal auch von England, gesprochen und somit Großbritannien als Synonym für das Britische Reich verwendet.

Die Übersetzung des Wortes „Kommission" (Ausschuss) wird in den Pariser Vorortverträgen uneinheitlich gehandhabt, selbst innerhalb ein und desselben Vertrages (VSG) wird manchmal von Kommission und manchmal von Ausschuss gesprochen. Deutlich sieht man dies am Beispiel der Grenzregelungskommissionen (Art.29) die im VSG als Grenzregelungsausschüsse übersetzt werden, die *Commission militaire interalliée de contrôl* (Art.196ff.) wird hingegen als *interalliierte militärische Kontrollkommission* übersetzt. Im vorliegenden Werk wird daher einheitlich von Kommissionen die Rede sein.

Die englische und die französische Vertragsfassung differieren in einigen Punkten, die über die reine Sprachebene hinausgehen. Diese Problematik, auf die im Vertragstext mittels editorischer Anmerkungen hingewiesen wird, sei anhand einiger Beispiele veranschaulicht:

Bereits in der Präambel tritt eine entscheidende Abweichung zwischen der französischen und der englischen Vertragsfassung zutage: Anders als in der englischen Fassung und in den übrigen Pariser Vorortverträgen, wo von einem *festen, gerechten und dauerhaften Frieden*[182] gesprochen wird, findet in der französischen – und somit der ausschlaggebenden Fassung – das Wort „gerecht" keine Erwähnung.[183] Ob das Auslassen des Wortes „gerecht" im VS beabsichtigt war, ist fraglich, wird aber wohl zu verneinen sein.

In der englischen Fassung wird in manchen Bestimmungen – wohl unbeabsichtigt – ein größerer „Umsetzungs- bzw. Handlungsspielraum" eingeräumt, als dies in der französischen der Fall ist: Dies soll am Beispiel des Artikels 79, 2. Satz veranschaulicht werden. Der besagte Artikel lautet in seiner französischen Fassung: *„Les habitants de la ville de Smyrne […] seront assimilés à tous égards aux ressortissants helléniques.*" Übersetzt bedeutet dies: *„Die Bewohner von Smyrna […] werden den griechischen Staatsbürgern in jederlei Hinsicht gleichgestellt.*" Etwas freier übersetzt könnte man auch sagen: *„[…] sind den griechischen Staatsbürgern in jederlei*

181 Beispielsweise wird in Art. 109 von Großbritannien, in Art. 136 hingegen vom Britischen Reich gesprochen.

182 *„[…] firm, just and durable peace"*.

183 Dies könnte unter Umständen als Hinweis darauf verstanden werden, dass für die AAHM der „Rachegedanke" am Osmanischen Reich an erster Stelle stand und man sich im Gegensatz zum VSG oder VV nicht einmal darum bemühte, den Frieden nach außen hin als „gerecht" darzustellen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hinsicht gleichzustellen." In der englischen Fassung lautet die Formulierung hingegen: "*The inhabitants of the city of Smyrna*] [...] *shall be treated on exactly the same footing as Greek nationals.*" Übersetzt: „*[Die Einwohner der Stadt Smyrna] [...] sollen den griechischen Staatsangehörigen genau gleichgestellt werden*", oder etwas freier übersetzt: „*[…] sind den griechischen Staatsangehörigen genau gleichzustellen.*" Nur wenn man die zweite, etwas freiere Übersetzung der englischen Version in Betracht zieht, entsprechen hier die französische und die englische Version einander. Denn abgesehen davon, dass es in der englischen Fassung an der Formulierung „*in jederlei Hinsicht*" fehlt, ist hier das Wort „*shall*" missverständlich, zumal es einen Handlungsspielraum andeutet, den es in der französischen Fassung so nicht gibt: Denn es ist nicht bloß ein sprachlicher, sondern auch ein Unterschied im Sinn, ob etwas zu machen ist oder ob man etwas machen soll!

Dass die Übersetzung aus dem Französischen ins Englische oft bestenfalls sinngemäß erfolgte, zeigt sich unter anderem an Art. 94 der politischen Bestimmungen: Der erste Absatz lautet hier im französischen Original: „*[…] à la condition que les conseils et l'aide d'un mandataire guident leur administration jusqu'au moment où elles seront capables de se conduire seules.*" Abgesehen davon, dass auch die französische Formulierung unglücklich gewählt wurde, fehlt es hinsichtlich dieser Bestimmung in der englischen Übersetzung[184] an der Bedingung[185], und auch, dass die Verwaltung de facto vom Mandatsträger geleitet wird, ging in der englischen Übersetzung verloren.

An manchen Stellen ist die englische Übersetzung unvollständig: So fehlt etwa in der englischen Vertragsfassung in Art. 97[186] die Formulierung „*dès à present*" (übersetzt: ab sofort).

Abschließend sei noch angemerkt, dass ein guter Teil der Artikel des VS wortgleich mit jenen in den Verträgen von Versailles (VV) und Saint-Germain (VSG) sind: In diesem Fall wurde in der Regel die offizielle Übersetzung der jeweiligen Bestimmung des VSG im österreichischen Staats-

184 „*The High Contracting Parties agree that Syria and Mesopotamia shall, in accordance with the fourth paragraph of Article 22, Part I (Covenant of the League of Nations), be provisionally recognised as independent States subject to the rendering of administrative advice and assistance by a Mandatory until such time as they are able to stand alone.*"

185 „*[…] à la condition que […]*" bedeutet so viel wie: „unter der Bedingung, dass […]".

186 Art. 97 lautet in der französischen Fassung: „*La Turquie s'engage, dès à present, […]*".

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gesetzblatt übernommen; Abweichungen von dieser Übersetzung wurden kenntlich gemacht.[187]

C. Inhaltsübersicht: Der Vertrag von Sèvres im Kontext der Pariser Vorortverträge

a. *Präambel und Vertragsunterfertigung*

Der VS beginnt, wie die anderen Vorortverträge auch, mit einer Auflistung der Vertragsparteien und der Anführung der Namen ihrer jeweiligen Vertreter. Allerdings wurde der VS tatsächlich nur von einem Bruchteil der in der Präambel genannten auch unterzeichnet. In den jeweiligen Verträgen traten auf der Seite der Alliierten jeweils unterschiedliche Länder auf, wobei sich der VS hier von den anderen Verträgen vor allem dadurch unterscheidet, dass die USA kein Vertragspartner waren. Die USA hatten bei den übrigen Verträgen darauf bestanden, nicht als „alliierte", sondern bloß als „assoziierte" Hauptmacht bezeichnet zu werden, weshalb in jenen Verträgen regelmäßig von den „alliierten und assoziierten (Haupt-)Mächten" die Rede ist, während der Türkei lediglich „Alliierte" gegenüberstehen.[188] Von diesen waren – mit Ausnahme Armeniens – alle Unterzeichner des VS auch Unterzeichner der vier übrigen Verträge; dagegen hatten einige andere Staaten, wie namentlich China, Kuba, Nicaragua, Panama und Siam (heute zum Großteil Thailand), zwar alle oder fast alle der vier anderen Verträge, nicht aber den VS unterzeichnet. Von besonderem Interesse ist der Hedschas[189]: Er wurde zwar in der Präambel als Vertragspartei genannt, aber der König von Hedschas, Hussein bin Ali, der Vater Faisals, weigerte sich im Zuge der Vertragsunterzeichnung, den VS zu unterfertigen.[190]

Der VS wurde seitens der AHM von Sir George Dixon Grahame für das Britische Reich und das Dominium Neuseeland, Sir George Halsey Perley für das Dominium Kanada, Andrew Fisher für den Australischen Bund, Reginald Andrew Blankenberg für die Südafrikanische Union, Sir Arthur Hirtzel für Indien, Ministerpräsident Alexandre Millerand, Finanzminister

187 Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1920 Nr. 303.

188 Siehe dazu auch OLECHOWSKI Thomas/RATHMANNER Laura, Kommentar zur Präambel, in: KALB Herbert/OLECHOWSKI Thomas/ZIEGERHOFER Anita (Hrsg.), Der Vertrag von St. Germain (Wien 2021), Rz. 157.

189 Zum Hedschas siehe auch FN 19. Der Hedschas hatte sowohl den VV als auch den VT mitunterzeichnet.

190 Vertragsunterzeichnung, Pester Lloyd, 14.8.1920, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Frédéric François-Marsal, Handelsminister Auguste Paul Louis Isaac und den beiden Diplomaten Jules Cambon und Georges Maurice Paléologue für Frankreich, Graf Lelio Bonin Longare und General Giovanni Marietti für Italien, Avetis Aharonian für Armenien, Jules van den Heuvel und Rolin Jaequemyns für das Königreich Belgien, Eleftherios Venizelos und Athos Romanos für Griechenland, Graf Maurice Zamoyski und Erasme Piltz für die Republik Polen, Affonso Augusto da Costa für Portugal, Stefan Osusky für die Tschechoslowakei und Prinz Dimitrie Ghika für Rumänien sowie Viscount Sutemi Chinda und Keishirõ Matsui für Japan unterzeichnet.

Für das Osmanische Reich erfolgte die Vertragsunterfertigung durch drei der Öffentlichkeit nahezu unbekannte türkische Vertreter, namentlich Mehmed Hadi Pascha, Senator Riza Tevfik Bey und Reschad Halis Bey. Der Leiter der osmanischen Delegation Damid Ferid Pascha war zwar nach Frankreich gereist, unterzeichnete aber den Friedensvertrag mit der Türkei nicht.[191] Auffallend ist, dass, außer den Vertretern Japans und des Vertreter Belgiens (Jules van den Heuvel) - für den VSG darüber hinaus auch der Vertreter Griechenlands (Athos Romanos) und Portugals (Afonso Costa) - keine der eben genannten Personen den Vertrag von Versailles (VV) bzw. den Vertrag von Saint-Germain-en-Laye (VSG) mitunterzeichnet hat.

Dass beim Abschluss des VS (ebenso wenig wie bei den übrigen Vertragsabschlüssen mit den übrigen „Verliererstaaten") sich nicht zwei gleichberechtigte Parteien gegenüberstanden, wird schon in der Präambel des VS klar: Bereits nach Aufzählung der Vertragsparteien wird festgehalten, dass auf Ersuchen der kaiserlich-osmanischen Regierung der Türkei am 30. Oktober 1918 ein Waffenstillstand seitens der Alliierten *gewährt wurde,* mit dem die am 29. Oktober 1914 seitens der Türkei gegen die Alliierten begonnenen Kriegshandlungen beendet werden. Den Begriff des Friedensvertrages sucht man im VS vergeblich, lediglich das Ziel des Vertrages, *„einem festen und dauerhaften Frieden Platz zu machen"*,[192] findet in der Präambel Erwähnung. Anders als in der englischen Fassung und in den übrigen Pariser Vorortverträgen, wo von einem *festen, gerechten und dauerhaften Frieden*[193] gesprochen wird, findet in der französischen – und somit der ausschlaggebenden Fassung – das Wort „gerecht" keine Erwähnung.

191 MacMillan schreibt in „Die Friedensmacher", 590, hingegen, der VS sei seitens der Türkei von Damad Ferid Pascha unterzeichnet worden. Dies ist unrichtig.

192 *„[…] fasse place à une paix solide et durable."*

193 „[…] firm, just and durable peace."

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

b. *Völkerbundsatzung und Grenzziehungsbestimmungen*

Wie bei allen anderen Pariser Vorortverträgen auch, bildet die 26 Artikel samt Anhang umfassende Völkerbundsatzung den ersten Teil des Vertrages (Art. 1–26).[194] Da US-Präsident Woodrow Wilson die Verkoppelung der Völkerbundsatzung mit dem VV gefordert hatte, damit die Völkerbundsatzung so eher in Kraft treten konnte, fand sie auch in die übrigen Pariser Vorortverträgen, Eingang.[195] Im zweiten Teil aller Pariser Vorortverträge werden die Grenzen der jeweiligen Staaten festgelegt (Art. 27–35). Gemäß Art. 27 sollten die Grenzen der Türkei wie auf der Landkarte ersichtlich verlaufen. Die Art. 28ff. regeln die Grenzziehung, wobei sich allen voran die die Grenzregelungskommissionen betreffenden Bestimmungen an jene des VSG anlehnen. Art. 28–35 sind bis auf geringfügige Abweichungen mit den Bestimmungen der VSG, VT und VN ident, der VV kennt keine derartigen Grenzregelungskommissionen.

194 Zur Völkerbundsatzung siehe ausführlich: BAUMGART Winfried, Vom europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles, 2. Aufl. (Darmstadt 1987); PARRY Clive, League of Nations, in: BERNHARDT Rudolf (ed.), Encyclopedia of Public International Law, Bd. 3 (Amsterdam 1997).

195 Ebd.; mit Unterzeichnung des VV am 28. Juni 1919 wurde der Völkerbund offiziell gegründet.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bildnachweis: akg-images / Peter Palm

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

c. *Politische Bestimmungen*

Der dritte Teil trägt die Überschrift „Politische Bestimmungen" (Art. 36–140). Während VV, VSG und VT die politischen Bestimmungen über Europa und jene Bestimmungen über die außereuropäischen Interessen (bes. Kolonien) in getrennten Teilen behandeln, erfolgt im VS keine derartige Unterscheidung. Im dritten Teil des VS wird, vereinfacht ausgedrückt, das Schicksal all jener Gebiete des ehemaligen Osmanischen Reiches geregelt, die nach Abschluss des VS nicht mehr Teil der „Restgröße" Türkei sein sollten.

Wie sich bereits auf der Konferenz von London im Frühjahr 1920 abgezeichnet hatte, wurde die ursprüngliche Idee, einen Konstantinopel und die Meerengen umfassenden internationalisierten Staat zu schaffen, aufgrund des innenpolitischen Drucks, den Indien auf Großbritannien ausübte, verworfen.[196] So legte Art. 36 schlussendlich fest, dass Konstantinopel bis auf Weiteres bei der Türkei, und sohin auch weiterhin Sitz des Sultans und des Kalifats, bleiben konnte. Die Regelung im zweiten Absatz des Art. 36 VS kann in gewisser Weise als Pendant zu Art. 428 ff. im VV für das deutsche Rheinland betrachtet werden, mit dem Unterschied, dass das Rheinland als Sicherheit für die Durchführung besetzt gehalten werden sollte, während die Türkei ihre Hauptstadt „bis auf Widerruf" zurückbekam. Der VSG kennt keine derartige Regelung.

Die Meerengen-Frage wurde in Art. 37–61 VS geregelt: Die türkischen Meerengen wurden unter internationale Verwaltung gestellt, die Gewässer neutralisiert und die Ufer entmilitarisiert. Mit der Kontrolle über die Meerengen wurde die sog. Meerengen-Kommission betraut, die sich aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Russland, Griechenland, Rumänien, Bulgarien und der Türkei zusammensetzen sollte. Diese Auflistung ist bemerkenswert, da sie Staaten enthält, die nicht zu den Signatarstaaten des VS zählten; bei Russland, Bulgarien und der Türkei wurde auch angemerkt, dass ihre Teilnahme von einer Mitgliedschaft im Völkerbund abhinge. Auch sollte der Schiffsverkehr zukünftig auf Kriegsschiffe ausgeweitet werden („Durchfahrtsfreiheit"), innerhalb der Gewässer sollte aber – wohl nach dem Vorbild der

196 MACFIE, The British Decision regarding the Future of Constantinopel, 396.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Suezkanalkonvention von 1888[197] – keine Blockade verhängt und sollten keine Kriegshandlungen vorgenommen werden dürfen (Art. 37). Die Kommission, in der die Vertreter der AHM freilich die Stimmenmehrheit hatten (Art. 40), sollte dem Grundsatz der absoluten Gleichheit aller Schiffe, egal unter welcher Flagge sie fuhren, verpflichtet sein und sich durch Zölle und Abgaben, die die Schiffe beim Passieren der Meerengen zu bezahlen hatten, finanzieren.

In Bezug auf die Kurden hatte man auf der Konferenz von San Remo beschlossen, dass es für einen eigenen Staat noch zu früh sei.[198] Folglich wurde die Verwirklichung eines kurdischen Autonomiegebietes mit lokaler Selbstverwaltung auch nicht im VS selbst geregelt, sondern den Beschlüssen einer zu diesem Zweck zu bildenden britisch-französisch-italienischen Kommission überantwortet (Art. 62). Im VS selbst wurde aber festgehalten, dass das kurdische Autonomiegebiet auf das ostanatolische Hochland beschränkt sein und östlich des Euphrats, südlich der armenischen erst festzulegenden Grenze sowie nördlich der Grenze zu Mesopotamien und Syrien liegen sollte. Mossul, das wegen der Ölvorkommen von großer Bedeutung für Großbritannien und Frankreich war, sollte jedenfalls nicht Teil dieses kurdischen Selbstverwaltungsgebiets sein. Art. 64 eröffnete den Kurden die Möglichkeit einer völligen Unabhängigkeit: Voraussetzung dafür war, dass sie sich an den Rat des Völkerbundes wandten, die Mehrheit der im Autonomiegebiet lebenden Bevölkerung diese Unabhängigkeit befürwortete und der Rat des Völkerbundes der Auffassung war, dass das kurdische Volk für die Unabhängigkeit bereit sei. Bereits bei Unterzeichnung des VS war klar, dass ein unabhängiges Kurdistan kaum realisierbar war.

Die Art. 65 bis 83 waren der Smyrna-Frage gewidmet: Ähnlich wie für Kurdistan, war auch für die Smyrna-Zone ein provisorisches Autonomiestatut vorgesehen, wobei allerdings Griechenland umfassende Verwaltungsrechte zukommen sollten. Die Stadt Smyrna selbst sollte zwar formell bei der Türkei verbleiben (ausdrücklich wurde in diesem Sinne in Art. 69 festgehalten, dass auf einer sichtbaren, von den Alliierten zu bestimmenden Festung von Smyrna die osmanische Flagge gehisst werden sollte), jedoch sollte die Türkei „die Ausübung ihrer Hoheitsrechte" an Griechenland übertragen. Die türkischen Bewohner von Smyrna waren den griechischen

197 REINISCH August (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 6. Aufl. (Wien 2021), Rz. 2139; AGSTNER Rudolf, 125 Jahre Suezkanal: Österreich (-Ungarn) und seine Präsenz am Isthmus von Suez (Kairo 1995).

198 BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 195.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in allen Belangen gleichzustellen (Art. 79). Griechenland durfte in Smyrna, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig war, sogar Truppen unterhalten (Art. 71). In Smyrna sollte darüber hinaus auch ein Freihafen eingerichtet werden. Auch für die Smyrna-Zone war zur Umsetzung des Autonomiestatuts die Einsetzung einer Kommission vorgesehen. (Art. 83).

In Bezug auf Griechenland regelten Art. 84–87 Gebietsübertragungen der ehemals osmanischen Gebiete in Ostthrakien (das bis dahin bulgarische Westthrakien sollte Griechenland in einem separaten Vertrag übertragen bekommen) sowie die Ägäischen Inseln Lesbos, Imbros und Tenedos. Hinsichtlich der Inseln des östlichen Mittelmeeres, insbesondere Limnos, Samothraki, Mytilene, Chios, Samos und Nikaria, wurde die griechische Besetzung dieser Inseln bestätigt.

Bezüglich Armeniens legte Art. 88 fest, dass die Türkei Armenien als freien und unabhängigen Staat anerkennen musste, die genaue Grenzlegung zwischen Armenien und der Türkei sollte durch einen Schiedsspruch des US-Präsidenten erfolgen, die Grenzen im Kaukasus mit Aserbaidschan und Georgien sollten in „direkten Verhandlungen zwischen den betroffenen Staaten festgelegt werden". Die Einbeziehung des US-Präsidenten kann als Vertrag zulasten eines Dritten angesehen werden, zumal die US nicht Vertragspartner des VS waren und der US-Präsident diesen auch nicht unterzeichnete.

Hinsichtlich Syrien und Mesopotamien[199] wurde festgelegt, dass beide, in Übereinstimmung mit Artikel 22 der Völkerbundsatzung, zwar provisorisch als unabhängige Staaten anerkannt werden sollten, aber der administrativen Beratung und Unterstützung durch einen Mandatsträger unterstellt werden würden, „bis sie in der Lage seien, allein zu bestehen" (Art. 94). Auch Palästina sollte einer Mandatsmacht unterstellt werden, allerdings nicht, um eines Tages „selbst bestehen zu können", sondern zur Umsetzung der sog. Balfour-Deklaration vom 2. November 1917, der zufolge Palästina - unter Wahrung aller Bürgerrechte und religiösen Rechte der nicht jüdischen Bevölkerung - ein Heimatland für das jüdische Volk werden sollte (Art. 95). Die Festlegung der weiteren Grenzen der erwähnten Staaten und die Wahl der Mandatare sollten durch die alliierten Hauptmächte erfolgen und dem Rat des Völkerbundes zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 96).

199 Der Staat Mesopotamien sollte sich aus den bisherigen osmanischen Provinzen (*Vilayets*) Bagdad, Basra und Mossul zusammensetzen.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In Art. 98 wurde die Türkei verpflichtet, den Hedschas als souveränen arabischen Staat anzuerkennen. Diese Bestimmung schwächte das osmanische Kalifat beträchtlich, zumal mit der Unabhängigkeit des Hedschas auch der Verlust der Heiligen Stätten Mekka und Medina einherging. Der König des Hedschas wurde deshalb verpflichtet, Muslime aller Länder, die dorthin reisen wollten, „unter Achtung der frommen Grundlagen und Vorschriften des Korangesetzes, freien und leichten Zugang zu den Pilgerstätten zu gewähren" (Art. 99).

In Hinblick auf Ägypten wurde in Art. 101 das schon am 18. Dezember 1914 errichtete britische Protektorat von der Türkei rückwirkend anerkannt und in den folgenden Artikeln (Art. 102–107) die ägyptische Staatsbürgerschaft ausführlich geregelt. Hinsichtlich des für das Britische Reich wichtigen Suezkanals verzichtete die Türkei zugunsten Letzterem auf ihre dortigen Vorrechte. Art. 113 bestätigte die Umwandlung des Sudan, der bis 1899 ein Teil Ägyptens gewesen war, in ein angloägyptisches Kondominium. Ebenso wie ägyptische Staatsangehörige sollten auch sudanesische Staatsangehörige im Ausland das Recht auf britischen diplomatischen und konsularischen Schutz erhalten (Art. 107 bzw. Art. 114).

In Art. 115 erklärten die Vertragspartner, die Annexion Zyperns durch die britische Regierung vom 5. November 1914 anzuerkennen. Osmanische Staatsangehörige, die auf der Insel Zypern geboren wurden oder dort ihren Hauptwohnsitz hatten, sollten unter Aufgabe der osmanischen Staatsbürgerschaft die Britische erhalten (Art. 117).

Auch die französischen Protektorate über Marokko und Tunesien, die seit Ende des 19. Jahrhunderts bestanden, sollten rückwirkend von der Türkei anerkannt werden (Art. 118 bzw. Art. 120).

Sowohl für Libyen als auch für die Dodekanes verzichtete die Türkei zugunsten Italiens auf alle Rechte (Art. 121 ff.).

Die Art. 123 bis 131 enthielten Regelungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft der Bewohner des ehemaligen Osmanischen Reiches: Demnach sollten alle einstigen osmanischen Staatsbürger, die nunmehr in einem auf dem Gebiet des ehemaligen Osmanischen Reiches gegründeten neuen Staat ihren Wohnsitz hatten, automatisch die Staatsbürgerschaft dieses neuen Staates erhalten (Art. 123). Sofern diese Personen volljährig waren, hatten sie jedoch innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des VS das Recht, für die türkische Staatsbürgerschaft zu optieren (Art. 124). Art. 125 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass volljährige Personen, deren Rasse von der Mehrheit der Bevölkerung in diesem Gebiet abweicht, innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des VS das Recht haben, für die armenische,

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aserbaidschanische, georgische, griechische mesopotamische, syrische, bulgarische, türkische Staatsbürgerschaft – oder die Staatsbürgerschaft von Hedschas – zu optieren, sofern die Mehrheit der Bevölkerung des gewählten Staates derselben Rasse angehörte wie die Person, die das Optionsrecht ausübt. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang auch Art. 126: Personen, die vom vorgenannten Optionsrecht Gebrauch machten, mussten demnach innerhalb der folgenden zwölf Monate ihren Wohnsitz in jenen Staat verlegen, für dessen Staatsangehörigkeit sie optiert haben. Im Zuge der „Wohnsitzverlegung" hatten sie das Recht, ihr unbewegliches Vermögen in dem Staat, aus dem sie de facto auswandern mussten, zu behalten. Auch ihr bewegliches Vermögen durften sie mitnehmen, ohne dass dafür ein Zoll oder sonstige Gebühren erhoben werden durften.

Hinsichtlich der innerhalb der Grenzen Palästinas lebenden Juden bestimmte Art. 129, dass diese ipso facto palästinensische Staatsbürger werden sollten und als solche von anderen Staatsbürgerschaften ausgeschlossen waren. Die gesamten Bestimmungen der Art. 123 bis 131 sind schon allein deshalb von besonderer Bedeutung, da sie auf Migration abstellen und so weder im VV noch im VSG eine Entsprechung aufweisen. Sie stellen auf eine „ethnische Entflechtung" der ehemaligen osmanischen Bevölkerung ab und können so als erste Vorboten des Bevölkerungsaustausches angesehen werden, der nach dem Vertrag von Lausanne ab 1923 tatsächlich umgesetzt wurde.

Als letzter Punkt der politischen Bestimmungen wurde schließlich im Unterkapitel „Allgemeine Bestimmungen" noch festgehalten, dass die Türkei auf alle Rechte und Ansprüche außerhalb ihrer neuen Grenzen verzichte (Art. 132 bzw. Art. 139). Dabei wird in Art. 139 auch auf die Suzeränität verzichtet, ein völkerrechtlicher Begriff der sich ursprünglich auf die „Halbsouveränität" der dem osmanischen Sultan unterstellten christlichen Fürstentümer im osmanischen Südosteuropa und den islamischen Staaten im Nahen Osten bezog.[200] Sämtliche Verträge, die die ehemalige osmanische Regierung mit der marxistischen Regierung in Russland abgeschlossen hat, sollten aufgehoben werden. (Art.135) Die „Allgemeinen Bestimmungen" ähneln jenen der Art. 116 und 434 des VV bzw. der Art. 87-92 des VSG.

200 Dazu ausführlich: SKORDOS, Südosteuropa und das moderne Völkerrecht, 131-136.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

d. *Minderheitenschutz*

Einen eigenen Vertragsteil bilden im VS die Minderheitenschutzbestimmungen, die in VSG, VT und VN lediglich einen Abschnitt innerhalb des Teils über „Politische Bestimmungen über Europa" ausmachen. (Im VV existiert kein vergleichbarer Abschnitt oder Teil.) Für die einschlägigen Bestimmungen in den Art. 140–151 des VS dienten – wie auch für jene im VSG – die Minderheitenschutzbestimmungen des „kleinen Versailler Vertrages" mit Polen vom 28. Juni 1919 als Grundlage und Blaupause.[201] Daher entsprechen hier auch einige Bestimmungen jenen des VSG.[202]

Die Minderheitenschutzbestimmungen sollten die Rechte der im türkischen Rumpfstaat lebenden ethnisch und/oder religiös von der türkisch-muslimischen Bevölkerungsmehrheit verschiedenen Menschen regeln. Allen voran zielten die Minderheitenschutzbestimmungen im VS wohl auf den Schutz der griechischen, armenischen und jüdischen Minderheiten ab. Der Minderheitenschutz war hinsichtlich des ehemaligen Osmanischen Reiches dreigeteilt, denn abgesehen von den Minderheitenschutzbestimmungen im VS wurde am 10. August 1920 auch ein zwanzig Artikel umfassender Minderheitenschutzvertrag zum Schutz der ehemaligen osmanischen Staatsbürger in den Griechenland zugesprochenen Teilen des Osmanischen Reiches zwischen den AHM und Griechenland sowie ein entsprechender Vertrag zwischen den AHM und Armenien unterzeichnet. Der mit Griechenland abgeschlossene Minderheitenschutzvertrag war weitaus ausführlicher als jener, der zwischen den AHM und Armenien unterzeichnet wurde, lediglich die ersten beiden Artikel waren in beiden Verträgen wörtlich ident. Hinsichtlich der einzelnen Minderheitenschutzbestimmungen ist vor allem Art. 144 zu erwähnen: Demnach hatte sog. „verlassenes Eigentum" *(Emval-i- Metruke),* wie zum Beispiel Häuser oder Geschäfte von osmanischen Staatsangehörigen nicht türkischer Rasse, die gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben worden waren oder diese aus Angst vor Massakern verlassen hatten, letzteren unentgeltlich zurückgestellt zu werden.

Auch im Kapitel über den Minderheitenschutz findet sich neuerlich ein „Vorbote" für den späteren Bevölkerungsaustausch: Art. 143 verpflichtete Griechenland und die Türkei zum Abschluss einer speziellen Vereinbarung

201 Siehe dazu auch: KALB Herbert, Kommentar zu Art. 42–82 (Minderheitenschutz), in: KALB Herbert/OLECHOWSKI Thomas/ZIEGERHOFER Anita (Hrsg.), Der Vertrag von St. Germain (Wien 2021) Rz. 240.

202 So etwa entsprechen Art. 140, 141, 145, 147 und 148 des VS Art. 62, 63, 66, 67, 68 des VSG.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hinsichtlich der gegenseitigen und freiwilligen Auswanderung der türkischen und griechischen Bevölkerung in jenen Gebieten, die entweder Griechenland übertragen wurden oder türkisch blieben.

Der Minderheitenschutz folgte in allen Pariser Vorortverträgen einem einheitlichen Schema, der Minderheitenschutz im VS ging nicht über jenen in den anderen Verträgen hinaus, was insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass nur wenige Jahre vor Abschluss des VS Massaker an den Armeniern verübt wurden und es auch immer wieder zu schweren Übergriffen auf Griechen kam, erstaunlich ist.

e. *Militärische Bestimmungen*

Übereinstimmend mit VV, VSG und VT regelt der V. Teil des VS militärische Bestimmungen betreffend Land-, See- und Luftstreitkräfte. In den Art. 152–207 VS wurde die Demobilisierung der bestehenden osmanischen Land-, See- und Luftstreitkräfte, die Begrenzung des Militärapparats (gemäß Art. 155 sollten etwa die gesamten Landstreitkräfte auf 50.000 Mann beschränkt werden) sowie das absolute Verbot einer Luftwaffe (Art. 191) verfügt. Was die Reduktion der Landstreitkräfte betrifft, so wurde diese zum Vergleich im VV auf 100.000 Mann und im VSG auf maximal 30.000 Mann beschränkt. Bezogen auf das Größenverhältnis der drei Länder zueinander, waren die Beschränkungen der Türkei also die stärksten.

Generell lässt sich sagen, dass sich die militärischen Bestimmungen in den Pariser Vorortverträgen über weite Strecken entsprechen. So entsprechen die Art. 181–186, 190–195 und 196–202 VS den Art. 136–140, 143–148 und 149–155 VSG beinahe wörtlich, während die diesbezüglichen Regelungen im VV leicht davon abweichen. Über die übrigen Pariser Vorortverträge hinausgehend wurde im VS die Einrichtung einer entmilitarisierten Meerengen-Zone angeordnet, was unter anderem die Zerstörung der Festungsanlagen in dieser Zone beinhaltete. (Art. 178 ff. VS)

f. *Kriegsgefangene und Grabstätten*

Der VI. Teil (im VS Art. 208–225) regelt in allen Pariser Vorortverträgen (mit Ausnahme des VN: V. Teil) das Schicksal der Kriegsgefangenen und der Grabstätten. Dabei ging es einerseits darum, wie mit den osmanischen Kriegsgefangenen weiter zu verfahren sei, und andererseits um die Kriegsgräberfürsorge. Hinsichtlich der „Heimschaffung" von Kriegsgefangenen

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stimmen die Regelungen der Art. 208–217 VS großteils wörtlich mit jenen der Art. 215 ff. des VV bzw. Art. 160–172 des VSG überein. Die Bestimmungen hinsichtlich der Grabstätten weichen jedoch deutlich von jenen im VV bzw. VSG ab. So bestimmte etwa Art. 218 VS, dass die türkische Regierung der britischen, der französischen und der italienischen Regierung die vollen und ausschließlichen Eigentumsrechte an dem Land innerhalb der im gegenwärtigen Vertrag festgelegten Grenzen der Türkei zu übertragen habe, in dem sich die Gräber der Soldaten und Matrosen befanden. Tatsächlich war davon aber nur die Halbinsel Gallipoli betroffen, wo 1915 und 1916 mehr als 40.000 alliierte, vor allem australische und neuseeländische Soldaten beim Versuch, die Halbinsel zu erobern, gefallen und großteils dort bestattet worden waren.

g. *Strafbestimmungen*

Der VII. Teil des VS trägt den Titel „Strafbestimmungen" (Art. 226–230) und ist der Bestrafung von osmanischen Kriegsverbrechen gewidmet, wobei die Bestimmungen der Art. 226–229 VS nahezu gleich mit jenen in den anderen Vorortverträgen, allen voran der Bestimmungen des Art. 227 ff. VV bzw. Art. 173–176 VSG, sind. Lediglich Art. 230 erwähnte die seit Kriegsbeginn im Osmanischen Reich verübten Gräueltaten an den Armeniern explizit. Wie zuvor auch Deutschland und Österreich verpflichtete sich die Türkei im VS die für die im ersten Weltkrieg verübten Kriegsverbrechen verantwortlichen Personen an die Alliierten auszuliefern.[203] Tatsächlich aber lieferten weder Österreich und Deutschland noch die Türkei, Ungarn oder Bulgarien Kriegsverbrecher aus, sondern wurde ihnen allen nachträglich zugestanden ihre Kriegsverbrecher selbst abzuurteilen. Bereits mehr als ein Jahr vor Unterzeichnung des VS hatten am 5. Februar 1919 auf Druck Großbritanniens die „Istanbuler Prozesse" („Unionistenprozesse") begonnen, die erstmals in der Völkerrechtsgeschichte versuchten Staats- und Kriegsverbrechen auf Regierungsebene zu ahnden. Angeklagt waren u.a. auch der ehemalige Großwesir Talât Pascha, der ehemalige Kriegsminister Enver Pascha und der einstige Marineminister Cemal Pascha. Sie

203 Vgl. dazu auch: GARIBIAN Sevane, From the 1915 allied joint declaration to the 1920 treaty of Sèvres. Back to an international criminal law in progress, in: The Armenian Review Vol. 52, No. 1-2, (2010) 87–102.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hatten sich dem Prozess jedoch durch Flucht nach Deutschland entzogen und wurden in Abwesenheit zum Tode verurteilt.[204]

h. *Finanzielle Bestimmungen*

Die finanziellen Bestimmungen bildeten im VS und im VN den VIII., in den anderen Vorortverträgen den IX. Teil. In den Art. 231 bis 260 ging es um den Ersatz der Besatzungskosten (Art. 236), um Entschädigungen von Privatpersonen (Art. 235) und um die Einsetzung einer sog. interalliierten Finanzkommission zur Reformierung und Überwachung des türkischen Staatshaushalts (Art. 232 ff.). Ein Novum in der Völkerrechtsgeschichte stellte die Ausgestaltung der sog. Kriegsschuldartikel in den Pariser Vorortverträgen (VSG: Art. 177, VV: Art. 231, VN: Art. 121) dar, die die Grundlage für eine weitreichende – bis dato so nicht dagewesene – „Agressorhaftung" bildeten. In den Kriegsschuldartikeln wurde das jeweilige Land als Urheber (bzw. Mitverursacher) für die Verluste und Schäden verantwortlich gemacht, die die Alliierten erlitten hatten.

Zwar enthält auch der VS einen sog. „Kriegsschuldartikel" (Art. 231), anders als Österreich, Ungarn und dem Deutsche Reich wird Bulgarien und dem Osmanischen Reich aber lediglich eine „geminderte Schuld" zugesprochen, zumal sie als bloße „*Gehilfen des deutschen Reiches*" gehandelt hätten. Die in VV, VSG, VN und VT als VIII. Teil enthaltenen Wiedergutmachungsbestimmungen hatten im VS daher lediglich eine indirekte Entsprechung: Anders als im VV oder im VSG wurde in Art. 231 VS ein formeller Verzicht auf Reparationsforderungen statuiert, der jedoch durch Art. 235[205], beinahe derogiert wurde. Im Rahmen der finanziellen Bestimmungen wurde auch der Versuch unternommen, was mit der *Dette publique ottoman*, der öffentlichen osmanischen Vorkriegsschuld, passieren sollte, zu regeln. In Art. 241 ff. wurde eine anteilige Schuldübernahme durch die Gebietsnachfolgestaaten vorgesehen, wobei die Türkei im Außenverhältnis weiterhin für die Staatsschulden haften sollte. Dem osmanischen Schuldenrat sollten zukünftig nur noch Vertreter Großbritanniens, Frankreichs und Italiens angehören, deutsche und österreichische Vertreter wurden entfernt (Art. 246 ff.).

204 Siehe dazu auch: AKÇAM, Armenien und der Völkermord 77ff. bzw. 353ff.

205 Art. 235 verpflichtete die türkische Regierung, für alle Verluste oder Schäden zu zahlen, die Staatsangehörigen der Alliierten während des ersten Weltkrieges entstanden waren.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auch was mit dem osmanischen Aktivvermögen passieren sollte, wurde im VS geregelt: So statuierte etwa Art. 240 VS, dass Staaten, zu deren Gunsten Territorium von der Türkei abgetrennt wurde, entschädigungslos alle darauf befindlichen Güter und Besitztümer des Osmanischen Reiches erwerben sollten.

i. *Wirtschaftliche Bestimmungen*

An die finanziellen Bestimmungen knüpften im IX. Teil des VS und des VN die wirtschaftlichen Bestimmungen (Art. 261–317) an, in VV, VSG und VT stellten diese den X. Teil dar. In diesem Abschnitt finden sich verschiedenste Regelungen hinsichtlich Wirtschaftsbeziehungen, Steuern und Zölle (Art. 261–268 VS). Das System der Kapitulationen[206] wurde erneuert und gemäß dem Meistbegünstigungsprinzip auf alle verbündeten Mächte ausgeweitet (Art. 261 ff.). Ferner wurde die ohnehin schon beschränkte Finanzhoheit der Türkei nunmehr auch im Bereich der Zölle und sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben weiter beschränkt. Art. 263 ordnete etwa in diesem Sinne an, dass die osmanische Regierung ohne Zustimmung der Finanzkommission keine Veränderung an Zolltarifen vornehmen oder neue Verbrauchersteuern einführen durfte.

Ein eigener Abschnitt beschäftigte sich mit dem Schicksal internationaler Abkommen (Art. 269–280 VS). Alle Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen, die die Türkei mit Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien seit dem 1. August 1914 abgeschlossen hatte, wurden aufgehoben (Art. 275).

Die Art. 281–286 VS zielten auf die Beseitigung von Verstößen gegen Urheber und Patentrechten seit Kriegsbeginn ab, Ziel war die Wiedereinsetzung in alle früheren Rechte. Art. 287 stellte auf die Umsetzung einer Totalrestitution ab und ordnete an, dass all jene Güter, Rechte und Beteiligungen, die sich auf einem zum 1. August 1914 unter osmanischer Hoheit stehenden Gebiet befanden und Staatsangehörigen der alliierten Mächte gehörten, ihren Eigentümern unverzüglich und steuerfrei von der osmanischen Regierung oder Behörden zurückerstattet werden mussten. Art. 287 Abs. 3 bzw. 289 und 291 berechtigten die in ihren Rechten verletzten alliierten Staatsangehörigen sogar zur Befriedigung ihrer Entschädigungsansprüche, wenn nötig auf das Privatvermögen osmanischer Staatsangehöriger zu greifen, wenn sich ein solches in ihrem Machtbereich befand. Ähnlich,

206 Siehe dazu auch FN 25.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wenn auch ganz anders formulierte diesbezügliche Bestimmungen kennen auch der VV (Art. 297) und der VSG (Art.249 lit e).

Die wirtschaftlichen Bestimmungen in den Art. 294 ff. VS sind als Kehrseite der in Art. 155 ff. VV enthaltenen Bestimmungen zu betrachten und zielen auf eine Entflechtung der Wirtschaftsbeziehungen der einstigen Mittelmächte ab. Generell lässt sich sagen, dass der IX. Teil des VS über weite Strecken den wirtschaftlichen Bestimmungen in den VV und VSG entspricht.

j. *Luftfahrt, Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen*

Den wirtschaftlichen Bestimmungen folgten Regelungen über das Verkehrswesen (X. Teil), die bis auf wenige Abweichungen den Regelungen in den anderen Pariser Vorortverträgen entsprachen: Gemäß Art. 318 ff. kam den Alliierten innerhalb des türkischen Staatsgebietes volle Flug- und Landefreiheit zu. Ihren Flugzeugen sollten darüber hinaus dieselben Vergünstigungen wie türkischen Flugzeugen zuteilwerden. In Art. 320 verpflichtete sich die Türkei darüber hinaus, an jenen Orten, an denen die Alliierten dies verlangten, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des VS, Flughäfen einzurichten, die von den alliierten Mächten bezeichnet werden würden.

Von besonderem Interesse sind hinsichtlich des XI. Teils des VS („Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen"), die Art. 335 bis 345, die die Einrichtung von sog. Häfen von internationaler Bedeutung vorsahen. Diese sollten ihrerseits „Freizonen" beinhalten. Zu diesen Häfen zählten neben Konstantinopel und Haydar-Pascha (*Haydarpaşa)* - damals in Chalcedon, heute im asiatischen Teil Istanbuls gelegen - die Mittelmeerhäfen Smyrna, Alexandretta und Haifa, ferner Basra am Persischen Golf sowie Trapezunt und Batumi am Schwarzen Meer. In den „Freizonen" durften – mit Ausnahme der sog. statistischen Gebühr – keine Zölle oder sonstigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen auferlegt werden. Weder der VV noch der VSG kennt derartige oder ähnliche Bestimmungen.

k. *Internationale Arbeitsorganisation und Schlussbestimmungen*

Schließlich findet sich – wie in allen Pariser Vorortverträgen – im XII. Teil das Statut der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Der XIII. Teil enthält verschiedene Bestimmungen, von denen insbesondere die

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Art. 421 ff. erwähnenswert sind, zumal sich diese auf Ausgrabungen und antike Funde auf türkischem Staatsgebiet beziehen und insofern in den übrigen Pariser Vorortverträgen keine Entsprechung aufweisen. Wegen der bedeutenden Ausgrabungsstätten wie Ephesos oder Troja wollte man einerseits sicherstellen, dass weiterhin internationale Archäologen mit ihren Forscherteams der Zutritt zu den Grabungsstätten gesichert war, andererseits sollte aber ein an Kunstraub grenzendes Außerlandbringen von osmanischen Kunstschätzen, wie ihn etwa Schliemann noch betrieben hatte, verhindert werden.

III. Das „Nachspiel" von Sèvres

Der VS sah nicht bloß vor, das Osmanische Reich zu zerstückeln, er strebte auch die flächenmäßige Reduktion des ehemaligen Weltreiches auf eine Fläche, die ca. drei Mal so groß war wie Österreich, an.

Das konnten die türkischen Nationalisten unter Mustafa Kemal so nicht hinnehmen: In den zwanzig Monaten, die es gedauert hatte, bis der VS unterzeichnet wurde, hatte die Türkei die Möglichkeit gehabt, innerstaatlich eine Widerstandsbewegung gegen das Diktat der Siegermächte aufzubauen. Das Sultanat existierte bei Vertragsabschluss nur noch auf dem Papier, was auch den AHM allmählich dämmerte. Wie eine Anmerkung Winston Churchills zeigt,[207] zweifelten die AHM im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ernsthaft daran, dass der VS so, wie er geschlossen worden war, jemals ratifiziert werden würde. Der „alte kranke Mann am Bosporus" war verschwunden und an seine Stelle waren unter der Führung Mustafa Kemals neue Akteure getreten, mit denen man im Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen nicht in dieser Form gerechnet hatte und deren Popularität nun durch den erzwungenen Vertragsabschluss im August 1920 nochmals stieg.

Dazu kam, dass schon im Zuge der Konstituierung der Großen Nationalversammlung in Ankara im April 1920 eine Annäherung zwischen Widerstandsbewegung um Mustafa Kemal und der Sowjetunion stattgefunden hatte, welche in die Unterzeichnung des türkisch-sowjetischen Freundschaftsvertrages mündete.[208] Die Große Nationalversammlung unter Mus-

207 WALDER David, The Chanak Affair (London 1969), 81 ff.
208 BANKEN, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923, 381.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tafa Kemal, die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auch als rechtmäßige Regierung der Türkei anerkannt wurde,[209] betrachtete seit ihrer Konstituierung sämtliche von der Regierung getätigte Handlungen als null und nichtig, eine Ratifizierung des VS stand für sie folglich außer Frage.

Die Unterzeichnung des VS wurde vom griechisch-türkischen Krieg (1919–1923) überschattet, der mit der „griechischen Katastrophe" endete. Auch die ehemals türkischen Gebiete im neuen Armenien wurden binnen kurzer Zeit von den Türken zurückerobert. In den am 1. November 1920 in Griechenland abgehaltenen Wahlen verlor Venizelos, was in Großbritannien Entsetzen hervorrief. Und als König Konstantin, der beschuldigt worden war, die Mittelmächte unterstützt zu haben, als griechischer König wiedereingesetzt wurde, beendeten die Alliierten ihre Allianz mit Griechenland und erklärten im griechisch-türkischen Krieg ihre Neutralität.[210]

Dazu kam, dass die AHM auch die Wünsche der arabischen Völker, die sich mit dem Zerfall des Osmanischen Reiches Selbstbestimmung erhofft hatten, ignorierten und diese nunmehr gegen sich aufgebracht hatten.[211]

Die europäischen Großmächte waren nach Jahren des Krieges geschwächt, die Bevölkerung kriegsmüde. Eine gewaltsame Durchsetzung des VS wäre daher wohl schon am innenpolitischen Widerstand der beiden Großmächte Großbritannien und Frankreich gescheitert.

Das wusste auch Mustafa Kemal: Am 29. Oktober 1923 wurde die türkische Republik mit Ankara als Hauptstadt ausgerufen. Mustafa Kemal, der später den Namen Atatürk erhielt, wurde ihr erster Präsident. Das Kalifat wurde am 3. März 1924 abgeschafft und die Türkei zu einem vom Prinzip der Laizität getragenen Staat nach französischen Vorbild umgebaut. Die türkischen Nationalisten identifizierten sich nicht mehr mit dem 1918

209 TEKIN Deniz-Osman, Von Sèvres nach Lausanne: die Neuordnung Südosteuropas (Stuttgart 2015) 64.

210 MACATHUR-SEAL, Intelligence and Lloyd Georges's secret diplomacy in the near east 1920–1922, 710.

211 So wird etwa in der „Neuen Freien Presse" berichtet, dass auf der Pariser Friedenskonferenz der Wunsch nach Besitz der kostbaren Ölgruben überwogen habe und Großbritannien dafür sogar in Kauf genommen habe, sämtliche Versprechungen gegenüber den Arabern zu brechen. Dafür habe es sich den Hass und Antipathie der gesamten islamischen Welt eingehandelt, weswegen Lloyd George nunmehr versuche, die Ablehnung der Araber auf Frankreich zu übertragen, indem es die Forderungen des Delegierten der arabischen Union, Prinz Habib Lotfalah, nach einem unabhängigen Großsyrien gegen den Willen Frankreichs unterstütze. (Der Untergang der Türkei, Neue Freie Presse, 13.08.1920, 1-2).

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

besiegten Osmanischen Reich, sondern begriffen sich als neue Nation. Sie vertraten die Ansicht, dass das Osmanische Reich durch die Gründung der Großen Nationalversammlung im April 1920 untergegangen sei, was die AHM, die auf eine Kontinuität des einstigen Osmanischen Reiches mit der (neuen) Türkei beharrten,[212] so freilich nicht gelten lassen wollten.[213]

Fast genau vier Jahre nach dem Waffenstillstand von Moudros am 20. November 1922 versammelten sich das inzwischen geschlagene Griechenland, die Siegermächte des Ersten Weltkriegs und die neue Türkei in Lausanne, wo dann tatsächlich *mit* der Türkei ein neuer Friedensvertrag ausverhandelt wurde: Dieser wurde am 24. Juli 1923 in Lausanne abgeschlossen und hatte mit dem VS nur periphere Ähnlichkeiten. Der britische Außenminister Lord George Curzon äußerte sich dazu folgendermaßen: „Bisher haben wir unsere Friedensverträge diktiert. Jetzt verhandeln wir einen solchen mit einem Feind, der eine Armee unterhält, während wir keine haben – eine unerhörte Situation."[214]

212 Siehe dazu auch unter Erster Teil, II. B. Editionsgrundlage; sprachliche und begriffliche Besonderheiten.

213 TEKIN, Von Sèvres nach Lausanne, 415.

214 Zitiert bei MACMILLAN, Die Friedensmacher, 596.

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748934110-15 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY